



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE TRENTINO - ALTO ADIGE
VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE REGION TRENTINO-SÜDTIROL

Verfahren zur Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der
Autonomen Provinz Bozen
für das Haushaltsjahr 2023

Zusammenfassung des Berichtes

Berichterstatterinnen und Berichterstatter

Präsidentin Stefania FUSARO

Rat Alessandro PALLAORO

Rätin Maria Teresa WIEDENHOFER

Trient, 27. Juni 2024



Der Ausgangspunkt für das Billigungsverfahren der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2023 ist die Überlegung, wie diese Phase eine zentrale Rolle innerhalb der öffentlichen Finanzkontrollinstrumente von Regionen und autonomen Provinzen einnimmt.

Die Entscheidung über die Billigung ist nämlich die Voraussetzung dafür, dass die Salden Rechtssicherheit erhalten, angesichts der Unveränderbarkeit der Ergebnisse der vom Rechnungshof gebilligten Rechnungslegung, was zur Unantastbarkeit der von der Verwaltung erstellten Rechnungslegung führt, die dann nachfolgend vom Landtag autonom genehmigt wird.

Zweck des Billigungsverfahrens ist es, die korrekte Ermittlung des Verwaltungsergebnisses, die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte, die Tragfähigkeit der Verschuldung (siehe Verfassungsgerichtsurteile Nr. 115/2020; Nr. 184/2022) und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung zu bescheinigen.

Die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts (siehe, *ex plurimis*, Urteil Nr. 39 vom 11. März 2024) hat die vorgenannten Kriterien bestätigt und darauf hingewiesen, dass nach der Einführung des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichtes die Zuständigkeiten der Regionen/autonomen Provinzen und des Rechnungshofs für die regionalen Rechnungslegungen „*verschiedener Natur sind und nicht in Widerspruch zueinander stehen*» (Urteil Nr. 72 von 2012), denn «*die eine besteht in der politischen Kontrolle der finanziellen Entscheidungen der Exekutive, die in der Rechnungslegung dargestellt werden, durch die gesetzgebende Versammlung, die andere in der Kontrolle der Rechtmäßigkeit/Ordnungsmäßigkeit (der ‚Validierung‘) des Verwaltungsergebnisses, d.h. der ‚buchhalterischen Ergebnisse der Finanz- und Vermögensgebarung der Körperschaft‘ (Urteile Nr. 247 von 2021 und Nr. 235 von 2015), auf die sich die Rechnungslegung stützt, im Lichte der verfassungsmäßigen Grundsätze der finanziellen Stabilität*» (Urteil Nr. 184 von 2022)“.

Der Artikel 10 (Abs. 1) der Durchführungsbestimmungen des Sonderstatuts laut DPR Nr. 305/1988 beauftragt die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol mit der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegungen der Region und der beiden autonomen Provinzen.

Die genannte gesetzliche Bestimmung ist mit der Regelung über das Billigungsverfahren der Rechnungslegung des Staates verbunden.

In dem skizzierten Rechtsrahmen haben die vom Rechnungshof im Zuge der Billigung durchgeführten Prüfungen die gleiche Hilfsfunktion gegenüber den gesetzgebenden Versammlungen (Art. 100 der Verfassung), mit der gleichen Position innerhalb des Genehmigungsprozesses der Rechnungslegung und mit der Möglichkeit des inzidenten Zugangs zum Verfassungsgericht, um das Interesse an der „finanzieller Rechtmäßigkeit“ zu schützen, in Verbindung mit der Einhaltung der Auflagen für die öffentlichen Finanzen, die durch die europäischen Regeln der Haushaltsgleichgewichte und der

Schuldentragfähigkeit auferlegt werden.

Gleichzeitig wird die verwaltete Gemeinschaft durch das Billigungsverfahren in die Lage versetzt, die Umsetzung der von den politischen Entscheidungsträgern im Haushalt getroffenen Zuweisungsentscheidungen zu erfahren. Auf diese Weise werden die Ergebnisse der Gebarungen verständlicher, sowohl im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als auch auf die Effizienz und Effektivität der Ergebnisse.

Dies erleichtert die demokratische Kontrolle der Bürger über die Verwendung der öffentlichen Ressourcen.

Letztlich handelt es sich um eine besondere Form der Kontrolle (siehe Rechnungshof, vereinigte Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Nr. 5/SSRRCO/QMIG/22), die mit einer Entscheidung abschließt, in der die Zuverlässigkeit der in der allgemeinen Rechnungslegung dargestellten Daten sowie die Übereinstimmung zwischen der buchhalterischen Darstellung und den zugrunde liegenden Gebarungsfakten festgestellt wird.

Der Entscheidung ist ein Bericht beigelegt, in dem der Rechnungshof gemäß Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 seine „Bemerkungen zu der Art und Weise, in der die betreffende Verwaltung das Gesetz befolgt hat, formuliert und die Änderungen oder Reformen vorschlägt, die er für angemessen hält“.

Auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze, welche die Ausübung der neutralen Funktionen des Rechnungshofs als dritte gerichtliche Instanz regeln, ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs mit Beginn der Ermittlungsphase im oben beschriebene Verfahren gewährleistet (Rechnungshof, vereinigte Sektionen in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 7/SSRRCO/QMIG/13; Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes, Beschluss Nr. 15/SEZAUT/2014/INPR); dieser Grundsatz sieht vor, dass die Verwaltung als „Hilfsorgan“ *„den genauen Umfang der von der Kontrollsektion durchgeführten Ermittlungstätigkeit angemessen ableiten kann, indem sie die für die Festlegung der Buchhaltungsergebnisse erforderliche Buchhaltungsdokumentation auch im Hinblick auf die Auswirkungen der Entscheidung im Billigungsverfahren ergänzt, wie dies in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts anerkannt wird“* (vereinigte Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Nr. 5/SSRRCO/QMIG/22).

Die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2023 wurde in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung zusammen mit den entsprechenden obligatorischen Anlagen gemäß Art. 10 Abs. 1 des DPR Nr. 305/1988 am 9. Mai 2024 formell an die Kontrollsektion Bozen übermittelt. Mit Beschluss Nr. 309 vom 29. April 2024 hat die Landesregierung den Gesetzesentwurf betreffend die „Allgemeine Rechnungslegung“ genehmigt.

Wie auch im Gebarungsbericht, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, erwähnt, zeigen die Haushaltsunterlagen einen positiven Trend bei den wichtigsten Gebarungsaspekten.

Unter den verpflichtenden Anlagen dieses Dokuments befindet sich der Bericht/das Gutachten des

Rechnungsprüfungsorgans der APB (Kollegium der Rechnungsprüfer) vom 22. April 2024 (Protokoll Nr. 15/2024); dieses obligatorische und nicht bindende Gutachten wurde gemäß Art. 65-sexies des LG Nr. 1/2002 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) des GvD Nr. 123/2011, auf den in Art. 72 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen wird, abgegeben. In seinem befürwortenden Gutachten bescheinigt das Rechnungsprüfungsorgan, dass die Rechnungslegung den Ergebnissen der Gebarung, bezogen auf die im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2023- 2025 vorgesehenen Ermächtigungen, entspricht.

Der beigefügte Kassenprüfungsbericht zum 31. Dezember 2023 - der die digitalen Unterschriften des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 11. März 2024 und des Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes vom 9. Mai 2024 trägt - weist einen hohen Kassenendbestand von 2.363.840.738,38 Euro aus.

Im Rahmen der Zusammenarbeit hat das Rechnungsprüfungsorgan der Kontrollsektion Bozen am 16. Mai 2024 den Fragebogen/Bericht über die Rechnungslegung 2023 (der von der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in der Sitzung vom 23. April 2024 mit Beschluss Nr. 6/2024/SEZAUT/INPR genehmigt worden war, gemäß den im Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 vorgesehenen Verfahren) übermittelt, um den Abschluss der Ermittlungstätigkeiten zu ermöglichen.

Am 31. Mai 2024 (Prot. 253/2024) hat die Präsidentin der Kontrollsektion Bozen die Ergebnisse der bis zu diesem Datum von der Sektion durchgeführten Ermittlungstätigkeit dem Landeshauptmann, der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs, dem Generalsekretär, dem Generaldirektor, dem Direktor der Abteilung Finanzen, dem Kollegium der Rechnungsprüfer der APB und der Prüfstelle übermittelt und eine Frist bis zum 10. Juni 2024 für etwaige schriftliche Bemerkungen eingeräumt.

Die Bemerkungen der APB zu den Ergebnissen der durchgeführten Ermittlungen gingen am 10. Juni 2024 ein.

Die Staatsanwaltschaft hat am 10. Juni 2024 ihre Bemerkungen hinterlegt und sich dabei den bereits von den Richtern der Kontrollsektion geforderten Klarstellungen angeschlossen und weitere Anträge gestellt.

Anschließend genehmigte die Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen mit Beschluss Nr. 10 vom 12. Juni 2024 die Ergebnisse der bis zu diesem Datum durchgeführten vorläufigen Ermittlungen; die Ergebnisse wurden dann zusammen mit den Bemerkungen der Verwaltung und der Staatsanwaltschaft an die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol, an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen und an die Autonome Provinz Bozen weitergeleitet.

Im Hinblick auf die Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs hat die APB am 19. Juni 2024 unter Bezugnahme auf den Schriftsatz der Staatsanwaltschaft Bozen vom 10. Juni 2024 ihre Bemerkungen übermittelt.

Am 19. Juni 2024 fand schließlich eine nichtöffentliche Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol mit der regionalen Staatsanwältin des Rechnungshofes Bozen und den Vertretern der Landesverwaltung statt, über deren Ergebnisse der im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 verfasste Bericht, welcher der Entscheidung über die gerichtliche Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist, Auskunft gibt.

Im Zuge der detaillierten Ermittlungstätigkeit, bei der die Verwaltung und das Kollegium der Rechnungsprüfer stets prompt auf die Informations- und Dokumentationsanfragen der Kontrollsektion reagierten, wurden das Gesamtbild der Finanzen der Provinz, die Resultate, die Gebarungsmechanismen und die Organisationsstrukturen untersucht, mit den Ergebnissen, die im Folgenden dargestellt werden.

-Die Tätigkeit der Gesetzgebung und die Aspekte der wirtschaftlichen und finanziellen Deckung-

Im Laufe des Jahres 2023 wurden vom Südtiroler Landtag 24 neue Landesgesetze verabschiedet (2022: 17), von denen sieben rein wirtschaftlich-finanzieller Natur sind (Genehmigung des Haushaltes, Haushaltsänderungen, Nachtragshaushalt, Verabschiedung des Landesstabilitätsgesetzes und anderer Gesetzesbestimmungen sowie Genehmigung der allgemeinen und konsolidierten Rechnungslegung) und eines die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten betrifft.

Die Verpflichtung, für jeden Gesetzentwurf, der finanzielle Auswirkungen hat, einen technischen Bericht zu erstellen, der die Quantifizierung der durch jede Bestimmung verursachten Einnahmen und Lasten sowie die entsprechende Deckung aufzeigt, ist von Art. 17 des Gesetzes Nr. 196/2009 in Umsetzung von Art. 81 der Verfassung vorgesehen. Insbesondere müssen aus diesem Bericht für die laufenden Ausgaben und die Mindereinnahmen die jährlichen Lasten, bis zur vollständigen Umsetzung der Normen, hervorgehen und für die Investitionsausgaben die jeweilige Lastenaufteilung für die Jahre im mehrjährigen Haushalt und die Gesamtlast in Bezug auf die vorgesehenen Ziele (aufgrund von Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 196/2009 gilt die genannte Bestimmung auch für die Regionen mit Sonderstatut sowie für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, unter Beachtung ihrer jeweiligen Statuten.

Der Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 1/2002 der Autonomen Provinz Bozen sieht die obligatorische Erstellung eines solchen technischen Berichts (zur Erläuterung der finanziellen Deckung) für Gesetzesentwürfe auf Initiative der Landesregierung vor, in einem Kontext, in dem einzig die Veröffentlichung des Begleitberichts zu Gesetzesentwürfen vorgesehen ist.

Der Art. 45 der aktuellen Geschäftsordnung des Landtags sieht ein Verfahren vor, wonach für Gesetzentwürfe, die von Abgeordneten oder aufgrund eines Volksbegehrens eingebracht worden sind und finanzielle Belastungen vorsehen, oder für den Fall, dass der zuständige Ausschuss an irgendeinem Gesetzentwurf Änderungen vornehmen sollte, die Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen - sofern die entsprechenden Änderungsanträge nicht von Mitgliedern der Landesregierung vorgelegt worden sind -, der Ausschuss, nach Abschluss der Artikeldebatte, das Gutachten des Landesrates/der Landesrätin für Finanzen über die entsprechende finanzielle Deckung einholt.

Der Rechnungshof hat bereits bei früheren Billigungsverfahren (vgl. Entscheidung Nr. 2/2023/PARI) berichtet, dass die Vertreter der APB in Bezug auf dieses Thema *„die von der regionalen Staatsanwältin des Rechnungshofs von Bozen vertretene Notwendigkeit geteilt haben, dass der Südtiroler Landtag seine Geschäftsordnung ändert, indem er vorsieht, dass auch für die von den Landtagsabgeordneten in den Gesetzgebungsausschüssen und im Landtagsplenum vorgeschlagenen Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesentwürfe erfolgt, um die vollständige und sichere Deckung der Ausgabengesetze und insbesondere der Haushaltsänderungen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Verfassungsgebot (Art. 81 und 97 der Verfassung)“*, und zudem darauf aufmerksam gemacht, dass *„das Fehlen von technisch-finanziellen Begleitberichten zu den im Landtag eingebrachten Änderungsanträgen ein Problem ist, das auch der Landesverwaltung bekannt ist, da es in ihrer Verantwortung liegt, auf eventuelle Einwände des MWF zu reagieren. Zurzeit gibt es keine Überprüfung nach der Vorlage eines Gesetzentwurfs auf Initiative der Landesregierung (...)“*.

Der Generalsekretär des Landtags erklärte der Kontrollsektion am 1. März 2024, er habe sich *„dafür eingesetzt, alle Betroffenen daran zu erinnern, dass der Rechnungshof auch im laufenden Jahr um Informationen über die Einführung von Änderungen gebeten hat, die Angelegenheit jedoch aufgrund der Wahlen nicht mehr im Ausschuss für die Geschäftsordnung erörtert wurde, da er keine Gelegenheit mehr hatte zu tagen“*. In der Folge wies der Direktor der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 8. April 2024 auf Folgendes hin: *„(...) Was die in den Gesetzgebungskommissionen und im Plenum vorgeschlagenen und/oder genehmigten Änderungen betrifft, so kann man sich nur auf die Geschäftsordnung des Landtags berufen.*

Außerdem wurde in Bezug auf die technischen Berichte, die den Landesgesetzen beigefügt sind, darauf hingewiesen, dass *„der erläuternde technische Bericht in Artikel 6 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1 unter der Rubrik ‚Finanzielle Abdeckung der Landesgesetze‘ nur für Gesetzesentwürfe auf Initiative der Landesregierung vorgesehen ist. Dieser Bericht unterstützt die Finanzabteilung bei der Vorbereitung der finanziellen Deckung des Gesetzentwurfes. Der Bericht hat keine typisierte Form und nimmt oft die Form einer internen Diskussion innerhalb der Verwaltung an, die darauf abzielt, die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen und den relativen Bedarf an Deckung der vorgeschlagenen Bestimmungen zu definieren. Die*

Veröffentlichung des Berichts, zusätzlich zu dem erläuternden Bericht, ist derzeit im Gesetzgebungsverfahren nicht vorgesehen".

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 31. Mai 2024 die Verwaltung aufgefordert, von nun an dem Rechnungshof für jedes Landesgesetz der 17. Legislaturperiode (2023-2028) den entsprechenden technischen Bericht nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag zu übermitteln. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2024 erläuterte die APB Folgendes: *„Der Landtag fügt den Bericht des Einbringers und den Bericht des III. Gesetzgebungsausschusses (Anlagen 1 und 2) bei, die auch in der Datenbank der Webseite (<https://www.landtag-bz.org/de/datenbanken-sammlungen>) zu finden sind, und zwar in Bezug auf den einzigen Gesetzentwurf, der bisher in der laufenden Legislaturperiode vom Landtag genehmigt wurde.“*,

In der nichtöffentlichen Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs am 19. Juni 2024 legten die Vertreter der APB den erläuternden technischen Bericht über den einzigen Gesetzentwurf vor, der bisher in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet wurde, und präzisierten, dass dieser nur für Gesetzentwürfe auf Initiative der Landesregierung vorbereitet wird.

Die Sektion erinnert an die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts (Urteil Nr. 82/2023) über die Bedeutung der Vollständigkeit des technischen Berichts als wichtigstes Instrument für die Rekonstruktion der zugrunde liegenden Bewertungen der Ausgabengesetze in Bezug auf ihre Auswirkungen und die Angemessenheit der Mittel zur Deckung.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die APB im Hinblick auf die anhängigen Rechtsstreitigkeiten vor dem Verfassungsgericht (Rekurse des Ministerratspräsidiums gegen eine Reihe von Bestimmungen in den Landesgesetzen Nr. 16/2022, Nr. 17/2022 und Nr. 1/2023) auf den Inhalt von Art. 7 der am 25. September 2023 unterzeichneten *„Vereinbarung zwischen dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über die öffentlichen Finanzen“* verwiesen hat, wonach sich der Staat im Gegenzug für die Verpflichtung der APB, die unter Titel 2 „Laufende Zuweisungen“ eingeschriebenen Mittel um 103,1 Mio. zu kürzen und den durch Art. 2 des LG Nr. 5/2023 eingerichteten Sonderfonds abzuschaffen, *„verpflichtet, die beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rekurse gegen die Autonome Provinz zurückzuziehen (...)“*. Infolgedessen wurde vom Direktor der Abteilung Finanzen (Schreiben vom 22. März 2024) klargestellt, dass die APB die Anberaumung der Erörterungsverhandlung abwartet, um allenfalls die Annahme des Verzichts auf die Berufung durch den Staat zu formalisieren.

- Die Beschränkungen der öffentlichen Finanzen und der Haushaltsausgleich -

Im Sinne von Art. 79 Abs. 1 des Autonomiestatuts trägt das erweiterte territoriale Regionalsystem der APB, unter Beachtung des Gleichgewichtes der jeweiligen Haushalte gemäß dem G Nr. 243/2012, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten und zur Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen bei, die aus der Rechtsordnung der Europäischen Union herrühren.

Der Umfang des finanziellen Beitrags der APB zu den allgemeinen Zielen der öffentlichen Finanzen war Gegenstand einer eigenen institutionellen Vereinbarung (Vereinbarung zwischen dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, der Region und den autonomen Provinzen über die öffentlichen Finanzen vom 25. September 2023), die unter anderem eine Reduzierung des geschuldeten jährlichen Beitrags der APB um 25 Mio. (ab 2023) vorsieht. In diesem Zusammenhang übermittelte die APB das Dekret Nr. 23359/2023 des Direktors der Abteilung Finanzen, in dem der genannte Beitrag der Provinz in Bezug auf den zu finanzierenden Nettosaldo mit 352.362.439,49 Euro beziffert wird (in Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und als Ergebnis einer diesbezüglichen spezifischen Vereinbarung, die am 28. Oktober 2023 zwischen der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen unterzeichnet wurde und auf eine vereinbarte Aufteilung der jeweiligen Beiträge abzielt). Dieser Betrag, so heißt es in dem genannten Dekret, *„wird in voller Höhe im laufenden Haushaltsjahr gezahlt, zu dem noch der Beitrag für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Nationalpark Stilfser Joch in Höhe von 2.746.000,00 Euro hinzukommt;“*.

Der Landeshauptmann unterstreicht im Begleitbericht zum Landesgesetzesentwurf über die Genehmigung der gegenständlichen Rechnungslegung (Beschluss der Landesregierung Nr. 309/2024), dass infolge der institutionellen Vereinbarung vom 25. September 2023 *„(...) die Höhe des Beitrags der Provinz neu festgelegt bzw. reduziert und die Vollständigkeit bestätigt wurde“* und dass gleichzeitig die künftigen Beiträge an objektive Parameter gebunden wurden.

Gemäß dem neu formulierten Absatz 4/bis des genannten Artikels 79 des Statuts beläuft sich der von der APB zu tragende Jahresbeitrag ab 2023 auf insgesamt 688,71 Mio..

Vorausgeschickt, dass das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Gutachten zur Abschlussrechnung bescheinigt hat, dass *„die durch die Haushaltsgleichgewichte vorgegebenen Beschränkungen für die öffentlichen Finanzen bei weitem eingehalten wurden“*, sei daran erinnert, dass, wie in den Rundschreiben des MWF - Generalrechnungsamt des Staates (Rundschreiben Nr. 5/2020, 8/2021, 15/2022, 5/2023 und 5/2024) hervorgehoben wird, die Überprüfung der Einhaltung der Regeln der öffentlichen Finanzen (Haushaltsausgleich) laut den Artikeln 9 und 10 des G Nr. 243/2012 vom Generalrechnungsamt selbst (Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen) bereichsmäßig auf regionaler bzw. staatlicher Ebene durchgeführt und das Ziel des Saldos der

öffentlichen Finanzen auf der Grundlage der finanziellen Informationen bewertet wird, welche die Körperschaften an die einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) übermitteln müssen.

Hinsichtlich der Erreichung des Haushaltsgleichgewichtes vonseiten der einzelnen Körperschaft (siehe die der Rechnungslegung beigefügte Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte gemäß Anlage 10 des GvD Nr. 118/2011) verweist die APB „auf die Absätze 819, 820 und 824 des Art. 1 des zitierten Gesetzes Nr. 145/2018, welches in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018 vorsieht, dass die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die lokalen Körperschaften, ab 2019, und die Regionen mit Normalstatut, ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung), das Verwaltungsergebnis und den zweckgebunden mehrjährigen Fonds, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Überwachung und Bescheinigung laut den Absätzen 469 ff. des Art. 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Abs. 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen. Bezüglich der Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben des MWF - RGS Nr. 5 vom 09.02.2024 über „Regeln der öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften: Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243“.

Für die oben genannten Zwecke weist die Abschlussrechnung Gesamteinnahmen in Höhe von 8.956.064.614,20 Euro (Feststellungen) aus, denen Gesamtausgaben in Höhe von 8.454.312.417,14 Euro (Verpflichtungen) gegenüberstehen, mit einem Überschuss der Kompetenzgebarung von 501.752.197,06 Euro.

Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit über die örtlichen Körperschaften des Landes dem Rechnungshof Folgendes berichtet: „Man teilt mit, dass die Gesamtheit der Gemeinden, auf der Grundlage der vom Haushaltsvoranschlag 2023 abgeleiteten Daten, wie übrigens in den vorherigen Jahren, die Ziele des Ausgleichs im Sinne der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, in vollem Umfang erreicht haben. Die Gemeinden Eppan a.d.W., Neumarkt, Montan a.d.W., Ritten, Riffian, Innichen, Sarnthein und Gsies halten den Ausgleich nicht ein, weil sie in Titel VI der Einnahmenseite ihres jeweiligen Haushaltsvoranschlags neue Schulden mit Beträgen vorgesehen haben, welche die jeweiligen zulässigen Salden übersteigen“ (siehe Schreiben der Abteilung vom 2. April 2024).

Andererseits verwies die Abteilung in Bezug auf die Daten aus den Rechnungslegungen 2022 auf ihr eigenes Schreiben vom 5. Dezember 2023, in dem erklärt wurde, dass „(...) auf der Grundlage der folgenden vorläufigen Daten aus den Jahresabschlüssen 2022, die von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigt wurden, die Gesamtheit der Gemeinden der Provinz den in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012,

Nr. 243 genannten Ausgleich erreicht haben (...). Die einzigen Körperschaften, die den oben genannten Ausgleich nicht erreicht haben, sind die Gemeinden Kaltern a.d.W. und Taufers i. Münstertal, weil sie Darlehen aufgenommen haben, deren Beträge über den zulässigen Salden lagen.“. In Bezug auf die endgültigen Daten für das Haushaltsjahr 2022 wies die Abteilung Örtliche Körperschaften der APB darauf hin, dass die Gesamtheit der Gemeinden des Landes auf der Grundlage der endgültigen Daten, die den Jahresabschlüssen 2022 entnommen wurden und von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigt wurden, das in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 festgelegte Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erreicht haben.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 905 vom 6. Dezember 2022 die Körperschaften und sonstigen Einrichtungen benannt hat, für welche die APB gemäß Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts die Koordinierung der öffentlichen Finanzen übernimmt; gemäß dem Beschluss erfolgt diesbezüglich mindestens alle zwei Jahre eine Aktualisierung.

- Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes -

Mit Beschluss Nr. 457 vom 28. Juni 2022 hat die Landesregierung das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL) 2023-2025 genehmigt und in der Folge mit Beschluss Nr. 763 vom 25. Oktober 2022 (Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes - ABWFDL 2023-2025) aktualisiert; gemäß Punkt 6 des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes laut Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 wurden die Dokumente an den Landtag übermittelt.

Es ist festzustellen, dass die verwendeten Programmplanungsdokumente weiterhin etwas vage bleiben, wenn man berücksichtigt, dass diese Dokumente die Ziele des Haushaltsgesetzentwurfs (unter Berücksichtigung der öffentlichen Finanzziele) offenlegen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt erinnert man, auch im Hinblick auf das Berichtsjahr, an die Mindestziele und -inhalte des WFDL, wie sie im GvD Nr. 118/2011 und dessen Anlage 4/1 (angewandter Rechnungslegungsgrundsatz zur Haushaltsplanung) festgelegt sind.

Was insbesondere die Personalausgaben betrifft, so sei daran erinnert, dass der Artikel 8 des GvD Nr. 165/2001 (Arbeitskosten, finanzielle Mittel und Kontrollen) vorsieht, dass die für diese Ausgaben bestimmten Finanzmittel auf der Grundlage der in den Planungs- und Haushaltsdokumenten festgelegten wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit festgelegt werden.

Was die Lohnentwicklung im öffentlichen Sektor des Landes unter Berücksichtigung der wichtigsten erfassten Größen der öffentlichen Finanzen auf staatlicher und lokaler Ebene anbelangt, so erläuterte die APB, dass „die makroökonomischen Ziele des ‚Haushaltsgesetzentwurfs‘ des Landes historisch darauf ausgerichtet sind, die spezifischen Interventionen der öffentlichen Hand im lokalen Bereich zu unterstützen. Das Instrument der Steuerpolitik beschränkt sich für die Provinz auf ihre eigenen Abgaben und, dank des Mailänder Abkommens,

auf die vom Staat eingeführten Abgaben, deren Einnahmen den Regionen vorbehalten sind (IRAP-Wertschöpfungssteuer, IRPEF-Regionalzuschlag, Kraftfahrzeugsteuer, Landesumschreibungssteuer), und daher konzentriert sich das Ziel der Provinz im Wesentlichen auf die Sicherung einer soliden Gebarung und folglich der Haushaltsgleichgewichte. In diesem Rahmen genehmigt die Provinz unter Bezugnahme auf die Lohnentwicklung im öffentlichen Sektor per Gesetz (Stabilitätsgesetz) die verschiedenen Tarifverhandlungen (auf der bereichsübergreifenden Ebene und für die einzelnen Bereichsebenen) und setzt dabei Grenzen in Bezug auf die potenziell höheren Kosten für die Verwaltung. Diese Beträge spiegeln sich in einem Sonderfonds des genehmigten Haushaltsvoranschlags wider und bilden somit die entsprechende Deckung". (Schreiben vom 8. April 2024).

- Der Haushaltsvoranschlag 2023-2025 -

Der Entwurf des Landesgesetzes „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2023- 2025“ wurde von der Landesregierung am 25. Oktober 2022 (Beschluss Nr. 758/2022) und nachfolgend vom Landtag mit LG vom 23. Dezember 2022, Nr. 17 genehmigt.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Anlage G zum Haushaltsvoranschlag) zeigt einen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenzgebarung 2023) von 6.840,3 Mio. und eine Veranschlagung des Kassenfonds zum 1. Januar 2023 von 1.500 Mio..

In Bezug auf die Zuweisung von 6 Mio. Euro pro Jahr für den Rechtsstreitfonds im Haushaltsvoranschlag - die vom Rechnungsprüfungsorgan als angemessen erklärt wurde - wies die Anwältin des Landes mit Schreiben vom 14. Mai 2024 auf Folgendes hin: *„Diese Entscheidung ist das Ergebnis von Überlegungen, die gemeinsam mit dem Landesamt für Haushalt und Programmierung angestellt wurden. Nachdem festgestellt wurde, dass sich mit dem Jahresabschluss für das Jahr 2020 die Rückstellung für (mögliche) Prozesskosten auf 86.540.877,40 € belief und dass sich im Laufe des Jahres die den gerichtlichen Niederlagen zurechenbaren Ausgaben für das Jahr auf 653.095,05 € für das Jahr 2020 und auf 2.415.282,96 € für das Jahr 2019 beliefen, wurde anlässlich der voraussichtlichen Schätzung des Rechtsstreitfonds für das Jahr 2021 beschlossen, für den Haushaltsvoranschlag 2022-2024 für jedes Jahr (daher der konstante Betrag) den Betrag von 6.000.000,00 € zuzuweisen. Bei der Festlegung dieser Summe wurde die Entwicklung des Risikofonds berücksichtigt, aufgrund verschiedener Rechtsstreitigkeiten mit den Leasing- und Vermietungsgesellschaften für Wagen ohne Fahrer über die in der Provinz gezahlten Kraftfahrzeugsteuer sowie über die ‚T.A.R.‘ (regionale Kraftfahrzeugsteuer) und ‚I.P.T.‘ (Landesumschreibungssteuer) als auch anderer relevanter Streitigkeiten, auf die wir in unseren Mitteilungen an dieses ehrenwerte Gericht in den vergangenen Jahren hingewiesen haben. Die so ermittelte Summe berücksichtigte einerseits die geltenden Bestimmungen (GoD 118/2011 - Abschnitt 5.2 Buchst. h) der Anlage 4/2) und andererseits wurde versucht, die Mittelansätze einzuschränken, auch auf der Grundlage der Bestätigung des Amtes für Haushalt und Programmierung der Abteilung Finanzen, dass es anlässlich der verschiedenen Haushaltsänderungen gesetzlicher Art möglich gewesen wäre, die Mittel der*



Rückstellung für Risiken kompetenzmäßig anzupassen, wobei in jedem Fall eine angemessene und wohlüberlegte Rückstellung für Risiken gebildet wurde.“. In diesem Zusammenhang weist man erneut auf die zentrale Rolle des Rechnungsprüfungsorgans bei der korrekten Bestimmung des Fonds hin, da die Notwendigkeit einer mathematischen Bestimmung nicht mit der Verkündung einer rein vorausschauenden Bewertung gelöst werden kann, sondern eine genaue Anerkennung des Rechtsstreits bereits in der Veranschlagungsphase erfordert.

Was die Einhaltung der Auflagen für die öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften betrifft, d.h. die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte, so weist die Anlage H des Haushaltsvoranschlags in jedem der drei betrachteten Jahre ein finales Gleichgewicht von 0 aus (positives Haushaltsgleichgewicht beim laufenden Teil mit negativen Gleichgewicht beim Investitionsteil in gleicher Höhe, in jedem der drei betrachteten Jahre).

Mit Schreiben vom 31. Mai 2024 forderte die Kontrollsektion Bozen die Provinz Bozen auf, die Gründe dafür anzugeben, warum nicht alle Teile (zurückgestellter Teil, zweckgebundener Teil, für Investitionen bestimmter Teil) in der Erläuterung aufgeführt sind, um die Mittel korrekt zu veranschlagen. Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 führte die APB unter anderem aus, dass *„der Anteil des zurückgestellten Teils des mutmaßlichen Verwaltungsergebnisses in Teil 2 der Anlage L angegeben und in der Anlage L1 zum Ausdruck gebracht wurde. Was die anderen Anteile betrifft, so sind die verfügbaren Daten zum Zeitpunkt der Erstellung der Aufstellungen noch nicht endgültig. Es ist zu beachten, dass der zurückgestellte Teil in jedem Fall das Verwaltungsergebnis bzw. den nicht freien Teil des Jahresüberschusses verringert. In jedem Fall muss die Körperschaft für die konkrete Anwendung des gebundenen Teils des Jahresergebnisses zumindest vorläufige Zahlen vorlegen und genehmigen, während für die Anwendung der anderen Teile der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit genehmigt werden muss.“.*

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2024 verpflichteten sich die Vertreter der APB zu einer korrekten Erstellung der Aufstellung, beginnend mit der Genehmigung des nächsten Haushaltsvoranschlags 2025-2027.

In Bezug auf die im Haushalt vorgesehene Rückstellung von 147,5 Mio. (Kapitel U20032.0000 des Haushaltsvoranschlags - Sonderfonds/Investitionsausgaben) zur Deckung *„potenzieller Mindereinnahmen aus staatlichen Zahlungsrückständen für Heizöl“* wies die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 8. April 2024 auf Folgendes hin: *„Die Rückstellung in Kapitel U20032.0000, d.h. im Aufgabenbereich 20, bei der keine Ausgabenverpflichtungen eingegangen werden können, diente der Wahrung der Haushaltsgleichgewichte in Bezug auf den Einnahmeposten, der auch auf Rückstände des Staates im Zusammenhang mit Heizöl zurückzuführen ist und für den eine Verhandlung mit dem Staat im Gange war, die nun abgeschlossen und in die am 25. September 2023 mit dem Staat unterzeichnete Finanzvereinbarung aufgenommen wurde. Bis zum Abschluss dieser Verhandlungen war der Rückstand bei den Einnahmeansätzen*

und dementsprechend bei den Rückstellungen in den Ausgabenveranschlagungen zu finden, ohne die Möglichkeit, die Haushaltsgleichgewichte negativ zu beeinflussen und die Ausgabenkapazität der Körperschaft zu erhöhen".

In Bezug auf den Rückgriff der APB auf „genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC)“ wird neuerlich auf die Risiken hingewiesen, die ein solcher Mechanismus für den Haushalt der APB mit sich bringen könnte. Diesbezüglich hat das Verfassungsgericht darauf hingewiesen, dass „auf lange Sicht - und unter Berücksichtigung der für die Regionen ungünstigen wirtschaftlichen Umstände - eine solche Art und Weise, Investitionsausgaben zu tätigen, ohne reale Deckung, sondern durch Rückgriff auf den regionalen Kassenfonds, sich als Quelle für progressive Anstiege des finanziellen Fehlbetrages erwiesen hat" (siehe Verfassungsgericht Nr. 274/2017).

Im Hinblick auf eine genaue Ressourcenplanung verweist man auf die Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans der APB in seinem Gutachten zur Abschlussrechnung, wonach *„der laufenden Planung und Überwachung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, auch in Bezug auf die eigene Fähigkeit, die zugewiesenen Tätigkeiten durchzuführen und die von den zentralen Finanzstrukturen angewandten flexiblen Möglichkeiten zu nutzen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die erheblichen Einsparungen, welches jedes Jahr verbucht werden, zu vermeiden".*

- Nachtragshaushalt und Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023/2025 -

Die APB hat im Laufe des Haushaltsjahres 2023, zusätzlich zum Gesetz des Nachtragshaushalts (LG Nr. 18/2023) mit dem Landesgesetz vom 13. März 2023, Nr. 5 Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023-2025 vorgenommen.

Diese Gesetze führten zu Änderungen von 647,9 Mio. bzw. 202,7 Mio..

Gemäß Art. 65/*sexies* des LG Nr. 1/2002 gibt das Kollegium der Rechnungsprüfer im Rahmen seines obligatorischen Gutachtens zum Haushaltsvoranschlag und zur Abschlussrechnung auch ein Urteil über die Angemessenheit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit der Einnahmen- und Ausgabenveranschlagungen in Bezug auf die Gesetzesvorschläge zum Nachtragshaushalt und zu den Haushaltsänderungen ab. Zu diesem Zweck wurden die entsprechenden Gutachten zu den jeweiligen Gesetzentwürfen, die beide positiv ausfielen, am 23. Mai 2023 (Protokoll Nr. 25) und am 17. Januar 2023 (Protokoll Nr. 2) abgegeben.

Die infolge von Änderungen in der Gesetzgebungskommission und/oder dem Plenum genehmigten Beträge unterscheiden sich auch erheblich von den Beträgen, zu denen das Rechnungsprüfungsorgan zuvor ein Gutachten abgegeben hatte; diesbezüglich hatten die Vertreter der APB bereits bei den früheren Billigungsverfahren klargestellt, dass *„das Kollegium der Rechnungsprüfer sich über den Gesetzesentwurf äußert, so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung*

des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein."

Zahlreich waren auch im Jahr 2023 die Haushaltsänderungen zum Haushaltsvoranschlag 2023-2025, die mit einer Verwaltungsmaßnahme im Sinne von Artikel 51 des GvD Nr. 118/2011 und Artikel 23 des LG Nr. 1/2002 vorgenommen wurden. Insbesondere wurden 405 Änderungsdekrete erlassen (im Jahr 2022: 380), zusätzlich zu der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 239/2023 angeordneten Neufeststellung der Rückstände.

Nach dem Stichtag 30. November 2023 wurden insgesamt 16 Änderungsmaßnahmen beschlossen, welche gemäß Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 nur in bestimmten, gesetzlich taxativ festgelegten Ausnahmefällen zulässig sind.

Es wurden 12 Behebungen aus dem Reservefonds für Pflichtausgaben in Höhe von insgesamt 4,8 Mio. (2022: 13 für 9,8 Mio.) und 29 Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von insgesamt 54 Mio. (2022: 34 für insgesamt 71,9 Mio.) getätigt.

Die Summe der im Laufe des Jahres vorgenommenen Änderungen der Haushaltsveranschlagungen beläuft sich auf 2.802,8 Mio. (im Jahr 2022: 2.550 Mio.) und dies entspricht 40,97 Prozent des ursprünglichen Budgets (im Jahr 2022: 38,65 %).

Es wird empfohlen, die rechtlichen Voraussetzungen für Haushaltsänderungen und für Entnahmen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben genau zu überwachen. Letztere müssen nämlich ihrem Wesen nach ausschließlich darauf abzielen, die Ausstattung der Ausgabenkapitel für außerordentliche und unvorhersehbare Ereignisse zu erhöhen.

- Das Verwaltungsergebnis -

Das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2023 beträgt 762,1 Mio. (2022: 799,4 Mio.). Die hiervon zurückgestellten Anteile werden dem Fonds für zweifelhafte Forderungen (119,2 Mio.), dem Rechtsstreitfonds (95,2 Mio.), dem Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften (19,7 Mio.) und den sonstigen Rückstellungen (6 Mio.) zugeführt.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 präzisierte die APB, dass sich der Betrag auf die Garantien bezieht, die für die Alperia AG (3.185.101,62 Euro), das Institut für sozialen Wohnungsbau (779.845,07 Euro) und die NOI AG (2.065.309,84 Euro) gewährt wurden, und stellte fest: *„Die Quantifizierung entspricht den Raten, einschließlich Kapital- und Zinsanteil, der garantierten Darlehen, für welche die APB die Tilgung nicht durch spezifische Zuweisungen finanziert. Es ist zu beachten, dass die Garantien im Interesse von Körperschaften oder Gesellschaften gewährt werden, die nach der Nettovermögens-Methode unter den Finanzanlagen in der Vermögensaufstellung der Provinz bewertet werden.“*

Im Laufe des Jahres wurden insbesondere die Rückstellungen (in Höhe von 103,7 Mio.) aufgelöst, die zuvor gebildet worden waren, *„um die Ausgleiche im Zusammenhang mit den Mitteln zu gewährleisten, die*

der Staat zu viel für die Erfüllung der institutionellen Aufgaben (...) infolge des Ausfalls der abgetretenen Steuereinnahmen im Zusammenhang mit dem Covid-Notstand in den Jahren 2020 und 2021 überwiesen hat“. Die APB teilte hierzu im Schreiben vom 8. April 2024 mit, dass *„mit dem Zweckbindungsdekret Nr. 24653/2023 der an den Staat zurückzuzahlende Mehrbetrag in Höhe von 103.687.794,34 € festgelegt wurde, davon 59.607.794,34 € für das Jahr 2020 (gegenüber Ausgleichen von 419.440.000,00 € wurden Mindereinnahmen abzüglich Veränderungen bei den Ausgaben in Höhe von 359.832.205,66 € ermittelt) sowie 44.080.000,00 € bezogen auf das Jahr 2021 (es wurden keine Mindereinnahmen festgestellt, daher wird der gesamte Ausgleichsbetrag zurückerstattet)“.*

Insbesondere in Bezug auf den Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften berichtet das Rechnungsprüfungsorgan, dass *„die zusätzliche Rückstellung in den vorgenannten Fonds für die negativen Betriebsergebnisse der beteiligten Gesellschaften und Körperschaften im Jahr 2022 (letzte verfügbare Bilanzen) in Höhe von insgesamt 15.428.516,08 Euro (für die Gesellschaften: Pensplan Centrum AG 51.874,16 Euro, Stifserjoch-GmbH 5.471,00 Euro und Terme Meran AG 463.885,97 Euro; für die Körperschaften: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE 14.907.284,95 Euro) vorgenommen wurde.“.*

In Bezug auf die Rückstellung in den Rechtsstreitfonds (*„Bestand an Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie verloren werden“*), die gegenüber 2022 erheblich zunimmt (von 78,6 Mio. auf 95,2 Mio.) bescheinigt das Rechnungsprüfungsorgan, dass die Quantifizierung der potenziell wahrscheinlichen Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten von der Anwaltschaft des Landes durchgeführt wurde, auf der Grundlage der Ergebnisse der entsprechenden Urteile, die mit einer statistischen Methode berechnet wurden.

Es wurde keine Rückstellung für verfallene Rückstände gebildet, da die Verwaltung diese noch im Jahr 2020 vollständig gelöscht hatte (das Jahr, ab dem die APB darauf hinweist, dass *„die kombinierten Bestimmungen des GvD 118/2011 und des LG 1/2002 (Landesbuchhaltungsgesetz) das Nichtvorhandensein von verfallenen Rückständen bewirkt“.*

Die Angemessenheit der Rückstellungen wurde vom Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen seines Gutachtens zum geprüften Jahresabschluss durchgeführt.

Der gebundene Teil des Verwaltungsergebnisses beläuft sich auf insgesamt 156,4 Mio. (im Jahr 2022: 129,5 Mio.) und der verfügbare (freie Überschuss) auf 365,6 Mio. (im Jahr 2022: 351,2 Mio.).

Die Anwendung des gebundenen Anteils auf das erste Haushaltsjahr des Voranschlags 2024-2026, vorbehaltlich des positiven Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer, wurde zuletzt durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 316 vom 7. Mai 2024 verfügt; in den Prämissen des Beschlusses wird auf die Absätze 8 und 11 des Art. 42 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen, um die Verwendung der Mittel (134,6 Mio. laufender Teil und 21,8 Mio. Investitionsteil) *„in einem Zeitrahmen zu ermöglichen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Strukturen vereinbar ist“.*

- Die Einnahmen des Haushaltsjahres -

Die Gesamtsumme der Einnahmen (8.956,1 Mio.) setzt sich zusammen aus den im Laufe des Jahres festgestellten Einnahmen (7.103,1 Mio., ein Anstieg um 447,3 Mio. gegenüber dem Vorjahr), der Verwendung des Verwaltungsüberschusses aus den Vorjahren (584,4 Mio.) und dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds (in weiterer Folge ZMF genannt) in Höhe von insgesamt 1.268,6 Mio., gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen von 6.840,3 Mio. und einer endgültigen Kompetenzveranschlagung von 9.643,1 Mio.

Laut dem Gebarungsbericht in der Anlage zur Rechnungslegung beträgt das Verhältnis zwischen den Feststellungen und den endgültigen Veranschlagungen 91,8 Prozent (96,9 Prozent nach Abzug der DANC), während es im Jahr 2022 89,2 Prozent betrug.

Der Anteil des laufenden Teils (die ersten drei Titel der festgestellten Einnahmen) an den Gesamteinnahmen beträgt 89,2 Prozent (im Jahr 2022: 87,6 Prozent).

Von den festgestellten Gesamteinnahmen entfallen fast drei Viertel (74,1 Prozent) auf steuerliche Einnahmen.

Die vom Staat abgetretenen Abgaben machen 65,3 Prozent der Feststellungen aus (4.636,5 Mio.), während 8,8 Prozent den eigenen Abgaben zuzurechnen sind (625,1 Mio.).

Im Jahr 2023 machen die laufenden Zuweisungen 10,7 Prozent (im Jahr 2022: 10,2 Prozent) aus. Alle anderen Typologien von Einnahmen verkörpern Anteile von weniger als 10 Prozent (4,4 Prozent die außersteuerlichen Einnahmen, 3,0 Prozent die Investitionseinnahmen, 1,2 Prozent der Abbau von Finanzanlagen und schließlich 6,7 Prozent die Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten).

Diesbezüglich gilt es daran zu erinnern, dass der tatsächliche Anspruch der Provinz auf die wichtigsten abgetretenen Abgaben (IRPEF, IRES, interne MwSt.) in den Haushaltsjahren ermittelt wird, die auf das Kompetenzjahr folgen, in welchen der Saldo ermittelt und festgestellt wird, und dass die APB zur Vermeidung negativer Salden (und möglicher Erstattungen) die Kürzung der Anzahlung im Kompetenzjahr verlangt.

Der Gesamtbetrag der vom Staat abgetretenen Abgaben zeigt einen Anstieg der Feststellungen um 370,4 Mio. (+7,6 %).

Es wird auch darauf hingewiesen, dass am 7. Dezember 2023 eine „Vereinbarung zwischen der Regierung und den Regionen Aostatal, Friaul-Julisch Venetien und Sardinien sowie den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über die Frage des Ausgleichs der Mindereinnahmen, die sich aus dem gesetzestretenden Dekret über die ‚Umsetzung des ersten Moduls der Reform der Einkommensteuer der physischen Personen und anderer Maßnahmen zur Einkommensteuer‘ ergeben, unterzeichnet wurde“. Aufgrund dieser Vereinbarung, umgesetzt mit Absatz 450 von Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 2023, Nr. 213 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2024 und Mehrjahreshaushalt für den

Dreijahreszeitraum 2024-2026), ist die Auszahlung eines teilweisen Ausgleichs zugunsten der APB in Höhe von 21 Mio. Euro vorgesehen, die für das Haushaltsjahr 2024 gelten soll.

Alle wesentlichen eigenen Abgaben der APB (IRAP-Wertschöpfungssteuer, IRPEF-Regionalzuschlag und Kraftfahrzeugsteuer) weisen einen Anstieg der Feststellungen gegenüber 2022 auf; die Gesamtfeststellungen der eigenen Abgaben steigen von 479 Mio. auf 625 Mio..

Zu den Auswirkungen der Notstandsphase auf die Finanzgebarung (Mindereinnahmen, höhere Zuweisungen und Mehrausgaben) erklärte die APB mit Schreiben vom 8. April 2024 Folgendes: *„Die finanziellen Auswirkungen des COVID-19-Notstands auf das Jahr 2023 des Landeshaushalts können im Verhältnis zum allgemeinen Haushaltsvolumen als nahezu nicht wahrnehmbar eingeschätzt werden (...) Mit dem Zweckbindungsdekret Nr. 24653/2023 wurde der an den Staat zurückzuzahlende Mehrbetrag in Höhe von 103.687.794,34 € festgelegt, davon 59.607.794,34 € für das Jahr 2020 (gegenüber Ausgleichen von 419.440.000,00 € wurden Mindereinnahmen abzüglich Veränderungen bei den Ausgaben in Höhe von 359.832.205,66 € ermittelt) sowie 44.080.000,00 € bezogen auf das Jahr 2021 (es wurden keine Mindereinnahmen festgestellt, daher wird der gesamte Ausgleichsbetrag zurückerstattet).“*

Der vom Rechnungshof auf der Grundlage der Daten der Rechnungslegung neu berechnete Finanzindikator für die Gesamteinhebungsquote (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto/Feststellungen und definitive Anfangsrückstände) liegt bei 79,5 Prozent (im Jahr 2022: 78,1 Prozent).

- Die Ausgaben des Haushaltsjahres -

Im Haushaltsjahr 2023 beläuft sich die Gesamtsumme der Zweckbindungen (abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) auf 7.157,7 Mio. (gegenüber endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen in Höhe von 9.643,1 Mio.) und die Mittelverwendung (Zweckbindungen und ZMF) beträgt insgesamt 8.454,3 Mio..

Zu den Abweichungen zwischen den ursprünglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen Ausgabenveranschlagungen (Abschlussrechnung) bei einigen Aufgabenbereichen, die besonders bedeutsam sind (Tourismus: +240 Prozent; Energie und Diversifizierung der Energiequellen: +187,2 Prozent; wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit: +180,9 Prozent; nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt: +158,5 Prozent; Verkehr und Recht auf Mobilität: +137 Prozent; Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienstleistungen: +97,70 Prozent), hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen die entsprechenden Gründe angeführt, wobei sie Folgendes feststellte: *„(...) Die Erhöhung der Einnahmeveranschlagungen im Laufe des Jahres (aufgrund der guten Wirtschaftsleistung der Provinz), die Ergebnisse der ordentlichen Neufeststellung (welche sich in der neuen Kompetenzgebarung des Jahres*

niederschlägt und nicht bei Erstellung des Haushaltsvoranschlages berechnet wurde), neue DANC-Bewilligungen und die Verwendung des Verwaltungsüberschusses führen jedes Jahr zwangsläufig zu strukturellen Erhöhungen oder Abweichungen zwischen den ursprünglichen und den endgültigen Veranschlagungen für bestimmte Aufgabenbereiche.“.

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds (ZMF), der die Haushaltsgleichgewichte in dem Zeitraum zwischen dem Erwerb von Mitteln und ihrer Verwendung sicherstellen soll, beläuft sich auf 1.296,7 Mio., davon 311,6 Mio. für laufende Ausgaben und 985,1 Mio. für Investitionsausgaben.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die diesbezügliche Dynamik sorgfältig zu überwachen, da der Anstieg der Mittelzuweisungen an den Fonds ein Anzeichen für Schwachstellen bei der Planung der Investitionsausgaben sein kann, d.h. für Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Ausgabenpläne.

Der Verwendungsgrad der Mittel (Zweckbindungen und genannter Fonds) beträgt, ohne die Durchlaufposten, 88 Prozent und ist damit höher als im Vorjahr (86,4 Prozent).

Die Zweckbindungen des Haushaltsjahres, bezogen auf die laufenden Ausgaben laut Titel 1 der Rechnungslegung, belaufen sich auf 5.350,3 Mio. (im Jahr 2022: 4.932,67 Mio.) und entsprechen 74,7 Prozent der Gesamtverpflichtungen (2022: 74,3 Prozent).

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 nähere Angaben zum festgestellten Anstieg der Mittelbindungen bei den folgenden Aufgabenbereichen vorgelegt: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste - Programm 1: +427,8 Prozent; nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt: Programm 2: +21,9 Prozent und Programm 5: + 20,8 Prozent; Verkehr und Recht auf Mobilität - Programm 2: +28,4 Prozent.

Die APB wird aufgefordert, konkrete und einschneidende Maßnahmen zu ergreifen, um die laufenden Ausgaben einzudämmen, deren Verpflichtungen stetig wachsen (8,5 Prozent Anstieg im Jahr 2023 gegenüber 2022).

Die Mittelbindungen für Investitionsausgaben laut Titel 2 der Rechnungslegung sind ansteigend und belaufen sich auf 1.213,5 Mio. (im Jahr 2022: 1.068,1 Mio.), was 17 Prozent (im Jahr 2022: 16,1 Prozent) der gesamten Verpflichtungen ausmacht.

Die Ausgabenverpflichtungen für die Rückzahlung von Krediten (Titel 4 der Rechnungslegung) steigen von 23,3 Mio. im Jahr 2022 auf 37,2 Mio. im Jahr 2023, und die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen (Titel 3 der Rechnungslegung) sinken von 182,9 Mio. auf 84 Mio..

Die zusammenfassenden Indikatoren für den gegenwärtigen Rechnungsabschluss, ersichtlich im Plan der Haushaltsindikatoren, der von der Verwaltung gemäß Artikel 18-bis des GvD Nr. 118/2011 erstellt und veröffentlicht wurde, zeigen einen Anteil der starren Ausgaben (Personalausgaben und Schulden) an den laufenden Einnahmen von 21,72 Prozent (2022: 21,17 Prozent), einen Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben von 18,45 Prozent (2022: 17,79 Prozent) und einen Anteil der Personalkosten

an den laufenden Ausgaben von 24,86 Prozent (2022: 24,56 Prozent), mit Personalausgaben pro Kopf, die von 2.256,46 Euro im Jahr 2022 auf 2.491,10 Euro im Jahr 2023 ansteigen.

Der vom Rechnungshof auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses überarbeitete Finanzindikator für die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen/Verpflichtungen, ohne Durchlaufposten und zweckgebundenen Mehrjahresfonds) weist einen Wert von 84,3 Prozent auf (2022: 83,6 Prozent).

In Bezug auf die festgestellte Ausgabenentwicklung ist anzumerken, dass der WFDL für den Zeitraum 2024-2026, der von der APB mit Beschluss Nr. 510 vom 20. Juni 2023 der Landesregierung genehmigt wurde, auf einen Moment der Übergangszeit aufgrund der Landtagswahlen im Herbst 2023 verweist und die folgenden Rationalisierungsmaßnahmen vorsieht: „ - Einstellung von Personal erst nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs - Fortführung des Abschlusses von Einzelverträgen für Smart Working als Maßnahme zur Eindämmung der indirekten Personalkosten - Rationalisierung der Haushaltsmittel in Hinsicht auf die Außendienste der Landesbediensteten - Ausarbeitung von Leitlinien für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen - Rationalisierung des Fuhrparks für die Mitarbeiter der Verwaltung und der Hilfskörperschaften - Rationalisierung der Beschaffung von Büromaterial mit zunehmender Tendenz zum zentralen Einkauf - Rationalisierung des Ankaufs von Tageszeitungen und spezifischen Zeitschriften - Überprüfung der automatisierten Überwachungssysteme und daraus folgende Umverteilung des Personals - Kosten-Nutzen-Analyse in Bezug auf die von der Druckerei des Landes durchgeführte Tätigkeit“.

- Die Kompetenzgebarung und die Haushaltsgleichgewichte -

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G zur Rechnungslegung) gehen ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht mit jeweils positivem Vorzeichen hervor.

Zum Gebarungsergebnis 2023 beigetragen haben außergewöhnliche und nicht wiederkehrende Einnahmen von 441,9 Mio. (im Jahr 2022: 373,4 Mio.), darunter jene aus laufenden Zuweisungen gleich 332,2 Mio. (2022: 241 Mio.), während sich die laufenden Ausgaben derselben Art auf 189,3 Mio. (im Jahr 2022: 328,8 Mio.) belaufen.

Konkret beläuft sich das Kompetenzergebnis (Zeile D/1) auf 501,8 Mio. (im Jahr 2022: 423,5 Mio.) und stellt die kompetenzbezogene Differenz zwischen den gesamten Haushaltseinnahmen, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses und des ZMF bei den Einnahmen, und den Haushaltsausgaben dar.

Das Haushaltsgleichgewicht, das auch die zurückgestellten und gebundenen Mittel (Zeile D/2) berücksichtigt, beträgt dagegen 287,6 Mio. (im Jahr 2022: 285 Mio.) und ergibt sich aus der algebraischen Summe des laufenden Teils des Haushaltsgleichgewichts gleich 1.189,8 Mio. (im Jahr

2022: 964,4 Mio.) und des Haushaltsgleichgewichts beim Investitionsteil gleich -902,1 Mio. (im Jahr 2022: -679,4 Mio.).

Schließlich beläuft sich das gesamte Gleichgewicht (Zeile D/3) auf 282,2 Mio. (im Jahr 2022: 318,9 Mio.) und resultiert aus der algebraischen Summe des obigen Haushaltsgleichgewichts und den in der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen.

Es wird ein Kompetenzüberschuss (Feststellungen Kompetenzgebarung - Verpflichtungen Kompetenzgebarung) mit negativem Vorzeichen (-54,6 Mio. Euro) verzeichnet, zu dem das Kollegium der Rechnungsprüfer Folgendes feststellt: *„Die Differenz zwischen Feststellungen und Verpflichtungen ist hauptsächlich auf den erheblichen Teil des Überschusses zurückzuführen, der dem Haushalt 2023 zugeführt wird, insbesondere aus der Umwidmung des Betrags von 103.687.794,34 Euro aus dem spezifischen Fonds, der im Haushaltsabschluss 2022 zurückgestellt wurde, um die Ausgleiche im Zusammenhang mit den zuviel zugewiesenen Mitteln zu garantieren, die der Staat für die Erfüllung der institutionellen Aufgaben der Regionen und autonomen Provinzen infolge des Verlusts der abgetretenen Steuereinnahmen im Zusammenhang mit dem Covid-Notstand in den Jahren 2020 und 2021 zugewiesen hat. Dieser Betrag wurde zwecks Rückerstattung an den Staat zur Gänze zweckgebunden.“*

- Die Kassagebarung -

Die APB hat die gesamten Zahlungen (7.150,9 Mio.) mit dem Kassenbestand aus der Abschlussrechnung 2022 (2.407,5 Mio.) und den Einhebungen des Jahres (7.107,3 Mio.) gedeckt, so dass sich zum 31. Dezember 2023 ein Kassenbestand von 2.363,8 Mio. ergibt.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer weist darauf hin, dass *„angesichts der beträchtlichen Liquidität der Körperschaft die Festlegung von Kassabeschränkungen nicht notwendig erscheint“* und *„die Entwicklung des Kassensaldos zu überwachen ist, der am Ende des Jahres einen konstant hohen Bestand aufweist“*.

Der Schatzamtsdienst hat mitgeteilt, dass in Bezug auf die Übereinstimmung der Daten in der Rechnungslegung des Landes mit jenen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1-Einnahmen und Q2-Ausgaben zur Rechnungslegung des Landes) und mit jenen im Informationssystem über die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften SIOPE (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und Zahlungen, errichtet in Zusammenarbeit mit dem Generalrechnungsamt des Staates, der Banca d'Italia und dem ISTAT, in Umsetzung von Art. 28 des G Nr. 289/2002 und geregelt von Art. 14 Absätze 6 bis 11 des G Nr. 196/2009) keine Inkongruenzen bestehen.

Die APB hat im Jahr 2023 keine Kassenvorschüsse in Anspruch genommen und weder Passivzinsen gezahlt noch Aktivzinsen des Schatzamtsdienstes einkassiert.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 teilte die Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs Bozen mit, dass

die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Schatzamtsdienstes für das Haushaltsjahr 2022 am selben Tag hinterlegt wurde, während die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 noch nicht hinterlegt worden war. Darüber hinaus wurde die Rechnungslegung der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG für die Jahre 2021 und 2022 am 15. Juni bzw. am 2. Oktober 2023 hinterlegt. In Bezug auf die genannten Ermittlungsergebnisse verweist man auf die Bestimmungen von Art. 139 des GvD Nr. 174/2016 (Prozessordnung des Rechnungshofes). Die vorgenannte Bestimmung sieht vor, dass die dazu verpflichteten Rechnungsprüfer *„innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Abschluss des Finanzjahrs oder in jedem Fall ab Ende der Gebarung, sofern das Gesetz keine andere Frist vorsieht“*, ihrer Verwaltung die gerichtliche Rechnungslegung vorlegen. Weiters verpflichtet die Bestimmung die Verwaltung zur Ermittlung eines *„Verfahrensverantwortlichen; dieser hinterlegt die Rechnungslegung nach Abschluss der Überprüfungs- oder Verwaltungskontrollphase gemäß den geltenden Bestimmungen und nach erfolgter gerichtlicher Billigung der Rechnungen innerhalb dreißig Tagen ab der Genehmigung zusammen mit dem Bericht der für die interne Kontrolle zuständigen Organe bei der örtlich zuständigen Rechtsprechungssektion. Die Modalitäten für die Vorlage der Rechnungen können mit Staats- oder Regionalgesetz an eventuelle besondere Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen angepasst werden, sofern die Grundsätze und die Bestimmungen über das allgemeine Rechnungswesen des Staates beachtet werden. Aufrecht bleiben die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die für die jeweiligen Verwaltungen weitere Obliegenheiten in diesem Bereich vorsehen“*.

- Die Aktivrückstände -

Der Gesamtbetrag der Aktivrückstände (1.825,6 Mio.) weist einen Rückgang von 9 Mio. (im Jahr 2022: 1.834,6 Mio.; im Jahr 2021: 1.732,8 Mio.) im Vergleich zum vorhergehenden Haushaltsjahr auf. Prozentual gesehen beträgt der Rückgang 0,5 Prozent.

In Anbetracht des festgestellten Anstiegs der Aktivrückstände in Bezug auf die Titel 3 und 4 der Rechnungslegung hat die APB mit Schreiben vom 10. Juni 2024 die folgenden weiteren Angaben gemacht: *„Die Erhöhung des Gesamtbetrags der Rückstände bei Titel 3 der Einnahmen im Jahr 2023 beläuft sich auf 12,2 Mio. Euro. (+11,95 % im Vergleich zu 2022). Dieser Anstieg ist auf eine konstante Erhöhung der Feststellungen desselben Titels im Jahr 2023 um 46,23 Mio. Euro (+17,56 % gegenüber 2022) zurückzuführen. Die größten Veränderungen betreffen Beträge, die von Konzessionären großer öffentlicher Wasserableitungen für hydroelektrische Zwecke geschuldet werden, Einnahmen aus Verträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste und Rückerstattungen von Mehrwertsteuerguthaben. Der Anstieg der Gesamtrückstände unter Titel 4 der Einnahmen im Jahr 2023 beträgt 27,3 Mio. Euro (+18,9 % gegenüber 2022). Dieser Anstieg ist auf eine konstante Erhöhung der Feststellungen desselben Titels im Jahr 2023 um 52,5 Mio. Euro (+32,83 % gegenüber 2022) zurückzuführen. Es sei darauf hingewiesen, dass Titel 4 der Einnahmen Feststellungen enthält, die dem Anlaufen*

von PNRR- und PNC-Projekten, FSC-Projekten und EFRE-Projekten zuzurechnen sind, die einen mehrjährigen Zeitrahmen für ihre Fertigstellung und für den Abschluss der damit verbundenen Einhebungsverfahren benötigen.“.

Dabei belaufen sich die Aktivrückstände aus den Jahren vor 2023 auf 1.339,7 Mio. und jene aus der Kompetenzgebarung 2023 herrührenden auf 485,9 Mio., während die Aktivrückstände vor 2019 669,9 Mio. Euro betragen, was 36,70 Prozent der gesamten finalen Rückstände entspricht.

In der Anlage N zur Rechnungslegung heißt es: *„Es gibt keine Forderungen, die als absolut uneinbringlich eingestuft und aus der Haushaltsrechnung gestrichen wurden, solange die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist“.*

Der Indikator, der den Abbau der gesamten Aktivrückstände aufgrund der Einhebungen misst, zeigt eine Verbesserung und steigt von 18,2 Prozent im Jahr 2022 auf 26,7 Prozent im Jahr 2023; die Kumulierung der Rückstände geht im Jahr 2023 um 0,5 Prozent zurück, während sie im Jahr 2022 um 5,9 Prozent zunahm.

Die zu übertragenden Aktivrückstände der Typologie 103 (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) des Titels 1 der Rechnungslegung und der Typologie 101 (laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen) des Titels 2 der Rechnungslegung betragen 747,2 Mio. Euro (davon 613,7 Mio. aus den Vorjahren) bzw. 592,4 Mio. (davon 469,9 Mio. Euro aus den Vorjahren). Im Vergleich zu 2022 sind die Aktivrückstände in Bezug auf die an die Sonderautonomien abgetretenen und von diesen geregelten Abgaben um 122 Mio. gesunken, während die Aktivrückstände aus laufenden Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen um 18,4 Mio. gestiegen sind.

Im Rahmen der Überprüfungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Aktivposten der Rechnungslegung des Landes mit den entsprechenden Passivposten in der Rechnungslegung des Staates hat die APB auch in diesem Jahr Informationen vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen angefordert.

In seinem Antwortschreiben vom 17. April 2024 (Prot. Nr. 85191) weist das Generalrechnungsamt des Staates darauf hin, dass sich die Passivrückstände im Zusammenhang mit der Abtretung staatlicher Abgaben, die im Staatshaushalt gegenüber den an die APB auszahlenden Beträgen ausgewiesen sind, auf ca. 232 Mio. belaufen, zusätzlich zu ca. 364,34 Mio. an verwaltungsmäßig verfallenen Rückständen (abzüglich der Einsparungen für das Haushaltsjahr 2023, die derzeit abgerechnet werden, in Höhe von insgesamt 146,76 Mio.); der letztgenannte Betrag wird in der Vermögensrechnung eingetragen und ist abhängig von der Verfügbarkeit im Fonds für die Wiederzuweisung der Passivrückstände bei den laufenden Ausgaben, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls gestrichen wurden, sowie von der Aufrechterhaltung des

Gleichgewichts der öffentlichen Finanzsalden.

In Bezug auf die von der APB anlässlich des vorangegangenen Billigungsverfahrens eingegangene Verpflichtung, *„die Rechnungslegung der Provinz besser mit jener des Staates in Einklang zu bringen (...) weitere Vereinbarungen mit dem MWF für die Übernahme staatlicher Lasten bis zu den erforderlichen 100 Mio. € abzuschließen sowie die notwendigen buchhalterischen Operationen zur Regulierung der passiven und aktiven Rückstände vor 2018 durchzuführen“*, wies die Abteilung Finanzen der APB im Rahmen der Ermittlungstätigkeit darauf hin, dass sie im Haushaltsjahr 2023 *„die notwendigen buchhalterischen Regularisierungen für insgesamt 235.124.763,90 Euro“* vorgenommen hat.

Hierzu ist anzumerken, dass der Betrag der aktiven Rückstände von 732 Mio. (davon 360 Mio. für Interventionen für Grenzgemeinden) am Ende des Jahres 2022 auf 576,7 Mio. (davon 380 Mio. für Interventionen für Grenzgemeinden) am Ende des Haushaltsjahres 2023 gesunken ist, während der Gesamtbetrag der Passivrückstände von 700,5 Mio. (davon 340 Mio. für Interventionen für Grenzgemeinden) am Ende des Jahres 2022 auf 510,7 Mio. (davon 360 Mio. für Interventionen für Grenzgemeinden) am Ende des Haushaltsjahres 2023 sank.

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 weitere Angaben zu den anhaltenden beträchtlichen Diskrepanzen zwischen ihren Aktivrückständen (550 Mio.) und den Passivrückständen des Staates (angegeben mit 100,4 Mio.) in Bezug auf die übertragenen Funktionen vorgelegt. Außerdem hat sie Informationen über die laufenden Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Autonomiestatuts vorgelegt. Insbesondere wurde dargestellt, dass *„in Bezug auf die Rückstände, die mit der Ausübung der vom Staat übertragenen Aufgaben verbunden sind, folgende Details für die von der APB verbuchten aktiven Rückstände mitgeteilt werden: Es handelt sich jeweils um 50 Millionen für frühere Jahre von 2011 bis 2017 in Bezug auf die abgetretenen Aufgaben Staatstraßen, Verkehr, Kataster und Wasserschutzbauten; ... um jeweils 100 Millionen für die Jahre 2022 und 2023 in Bezug auf die Rückstände für die abgetretenen Aufgaben im Bereich Schulen. Die Provinz widmet sich der ständigen Überwachung der Entwicklung der aktiven Rückstände und ist bestrebt, einen Kurs der Anpassung an die Situation der staatlichen Passivrückstände zu verfolgen. Im Jahr 2023 wurden keine weiteren Vereinbarungen gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Autonomiestatuts in Bezug auf die im Schreiben vom 8. April erwähnten Vereinbarungen abgeschlossen, deren Umsetzung von der Abteilung Finanzen überwacht wird. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass vor kurzem die erste Quantifizierung der finanziellen Belastungen in Bezug auf das aufgenommene Personal beim Amt für den offenen Strafvollzug von Bozen für den Zeitraum 2018-2022 vorgenommen wurde.*

Es besteht weiterhin die absolute Notwendigkeit, die Entwicklung der Rückstände zu überwachen und die entsprechenden Inkassoverfahren zu beschleunigen, wie auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer hervorgehoben wurde, insbesondere im Hinblick auf die Rückstände vor 2019.

Hierfür müssen die Gespräche mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen fortgesetzt werden, die auf den Abschluss der in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts genannten Vereinbarungen und auf die Rückerstattung der Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung der delegierten staatlichen Aufgaben abzielen; weiters müssen alle Unstimmigkeiten zwischen den Daten des Landes und jenen des Staates, wie sie in den Rechnungslegungen enthalten sind, beseitigt werden, mit der Definition der bisher fälligen Ansprüche.

- Die Passivrückstände -

Der Gesamtbetrag der Passivrückstände (verpflichtete, flüssiggemachte oder flüssigmachbare Beträge sowie zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011) sinkt von 2.174,1 Mio. im Jahr 2022 auf 2.130,7 Mio. im Jahr 2023, was einer Verringerung von 43,4 Mio. entspricht.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 führte die APB in Bezug auf die Erhöhung der Rückstände bei Titel 1 weiter aus: *„Die Erhöhung ist hauptsächlich auf den Betrag von 103.687.794,34 Euro zurückzuführen, der aus dem spezifischen Fonds umgewidmet wurde, der mit der Abschlussrechnung 2022 zurückgestellt wurde, um die Ausgleiche der Mittel zu garantieren, die der Staat zu viel für die Erfüllung der institutionellen Aufgaben der Regionen und autonomen Provinzen überwiesen hat, weil abgetretene Einnahmen aus Abgaben im Zusammenhang mit dem Covid-Notstand in den Jahren 2020 und 2021 ausgefallen sind, und am Ende des Jahres vollständig verpflichtet und an den Staat zurückgegeben werden muss. Ein weiterer erheblicher Anstieg der passiven Rückstände beim laufenden Teil ist auch auf die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb und an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften zurückzuführen.“*

Die Indikatoren, welche die Dynamik des Abbaus bzw. der Kumulierung der gesamten Passivrückstände messen, zeigen eine allgemeine Verbesserung, und verändern sich von 37,2 Prozent auf 51 Prozent beim ersten bzw. von 19,6 Prozent auf -2 Prozent beim zweiten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die passiven Rückstände, die älter als fünf Jahre sind, im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2022 halbiert wurden.

Es wird auf die Empfehlung des Kollegiums der Rechnungsprüfer verwiesen, die Gründe für die Beibehaltung von Passivrückständen in der Buchhaltung, insbesondere aus der Zeit vor 2019, mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen.

- Die Erfolgsrechnung und die Vermögensaufstellung -

Die Erfolgsrechnung, in der die positiven und negativen Komponenten der Gebarung entsprechend der Erfassung in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung dargestellt werden, zeigt eine Differenz zwischen den negativen und positiven Komponenten der Gebarung von 13,2 Mio. (im Jahr 2022: - 66,1

Mio.).

Das Jahresergebnis (das auch außerordentliche Erträge und Aufwendungen berücksichtigt) belief sich auf 78,2 Mio. (im Jahr 2022: -4,3 Mio.); damit wurde das Ungleichgewicht, das im vergangenen Jahr entstanden ist, beseitigt.

Zu den negativen Komponenten der Gebarung gehören die Personalkosten, einschließlich der Gehälter, der Sozialversicherungsbeiträge und der (geschätzten) Rückstellung für Abfertigungen (1.228,3 Mio.; 2022: 1.140,9 Mio.), die im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen sind. Wie im Anhang angegeben, enthält dieser Betrag nicht die außerordentlichen Aufwendungen (z.B. einige Zahlungsrückstände) und die IRAP-Wertschöpfungssteuer, welche sich auf 78,4 Mio. beläuft (im Jahr 2022: 69,4 Mio.).

Die Vermögensaufstellung (Aktiva und Passiva), aus der sich die Abschlussrechnung zusammensetzt, weist zum Jahresende ein Nettovermögen von 14.073,6 Mio. (2022: 13.992,4 Mio.) auf, einschließlich des Dotationsfonds von 1.265,4 Mio. (unverändert zum Vorjahr).

Die Demanialgüter des Landes werden mit 3.438,9 Mio. ausgewiesen (im Jahr 2022: 3.394,2 Mio.), davon Grundstücke für 193,7 Mio. (2022: 192,3 Mio.), Gebäude für 77,3 Mio. (im Jahr 2021: 74,7 Mio.) und Infrastrukturen für 3.167,8 Mio. (im Jahr 2022: 3.127,2 Mio.).

Der Vermögensbestand an den Beteiligungen, basierend auf dem gehaltenen Nettovermögenanteil, beläuft sich auf insgesamt 2.731,7 Mio. (im Jahr 2022: 2.562,7 Mio.), davon 1.167,4 Mio. Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Gesellschaften und 1.564,3 Mio. an sonstigen Körperschaften.

Unter den Finanzanlagen beläuft sich der Posten „Sonstige Titel“ auf 31,8 Mio. (im Jahr 2022: 1,8 Mio.), ein Betrag, der die von der Autonomen Provinz Bozen zum 31. Dezember 2022 gezeichneten Anteile an den Finanzinstrumenten bei der Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR s.p.a. beinhaltet (diese Gesellschaft ist für die Vermögensverwaltung zugelassen, gemäß den Bestimmungen der sektorspezifischen Vorschriften und für die in Artikel 20 des Landesgesetzes vom 11. Januar 2021, Nr. 1 vorgesehenen Zwecke).

Man bekräftigt die Forderung der ständigen Überwachung der Art der von der APB, ihren Hilfseinrichtungen und beteiligten Gesellschaften (auch über die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betrauten Gesellschaften) gehaltenen Finanzanlagen und dem damit verbundenen Risiko besondere Aufmerksamkeit zu widmen; diese Investitionen dürfen unter Einhaltung der geltenden europäischen, staatlichen und provinziellen Wettbewerbsvorschriften auf keinen Fall die Integrität des öffentlichen Vermögens gefährden.

Im Hinblick auf die umfangreichen Investitionsmittel, die der Gesellschaft Euregio Plus SGR s.p.a. direkt zugewiesen wurden, hat die APB mit Schreiben vom 10. Juni 2024 die bestehenden Kontroll- und Berichterstattungsmethoden für die Inhouse-Gesellschaft erläutert.

- Die konsolidierte Abschlussrechnung und die konsolidierte Bilanz-

Im Sinne von Art. 11 Abs. 8 und 9 des GvD Nr. 118/2011 „genehmigen die Verwaltungen, die in Hilfseinrichtungen gegliedert sind (...), gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung (...) auch die konsolidierte Rechnungslegung mit ihren Hilfseinrichtungen. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates“.

Mit Beschluss vom 27. Juni 2023, Nr. 505, hat die Landesregierung den Gesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für das Jahr 2022 genehmigt. Der Landtag hat daraufhin den Jahresabschluss mit LG vom 4. August 2023, Nr. 17 (der konsolidierte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird während des laufenden Haushaltsjahres genehmigt) genehmigt.

Die zusammenfassende Übersicht (Anlage 10F der Rechnungslegung) zeigt Gesamteinnahmen (Feststellungen, einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und ZMF) von 8.340,5 Mio., davon sind 6.656,9 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres, Gesamtausgaben (Zweckbindungen) von 7.912,5 Mio., einen Kompetenzüberschuss von 428 Mio. und einen Kassafonds von 2.413,2 Mio..

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G der Rechnungslegung) geht Folgendes hervor: ein positives Kompetenzergebnis von 428 Mio., ein positives Haushaltsgleichgewicht von 289,4 Mio. und ein positives Gesamtgleichgewicht von 323,3 Mio..

Die Erfolgsrechnung (Anlage 10H der Rechnungslegung) weist ein negatives Ergebnis des Haushaltsjahres von 4,9 Mio. aus (2021: 52,3 Mio.) und die Vermögensaufstellung (Anlage 10L der Rechnungslegung) zeigt ein Nettovermögen von 13.998,5 Mio. (2021: 13.981,4 Mio.). Das negative wirtschaftliche Ergebnis ist hauptsächlich auf einen Rückgang der positiven Komponenten der Gebarung und insbesondere der Erträge aus Abgaben zurückzuführen.

Der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) entnimmt man ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2022 von 804 Mio., davon 799,4 Mio. Saldo der APB und 4,6 Mio. Saldo des Landtags (2021: 888,7 Mio., davon 883,6 Mio. Saldo der APB und 5 Mio. Saldo des Landtags).

Im Sinne von Art. 11/*bis* und der Anlage 4/4 (angewandter Buchhaltungsgrundsatz für den konsolidierten Rechnungsabschluss) des GvD Nr. 118/2011 müssen die Verwaltungen zudem innerhalb 30. September jeden Jahres einen konsolidierten Abschluss mit den eigenen Körperschaften und Hilfseinrichtungen, Betrieben sowie kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen.

Das Dokument besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Vermögensrechnung, einem Bericht über die konsolidierte Gebarung und dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer. Im Jahr 2023 wurde diese konsolidierte Bilanz, die sich auf das Jahr 2022 bezieht, von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 804 vom 26. September 2023 und anschließend vom Landtag der Autonomen Provinz Bozen mit Beschluss Nr. 1 vom 1. Februar 2024 gemäß Artikel 64-bis

des LG Nr. 1/2002 genehmigt (der Haushalt wurde auf der institutionellen Webseite des Landes veröffentlicht).

Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 13.998,9 Mio. angegeben, die Schulden machen 3.857,3 Mio. aus und das Haushaltsergebnis (einschließlich des Anteils vonseiten Dritter) beläuft sich auf 39 Mio. (2021: 130,6 Mio.).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat mit Protokoll Nr. 46/2023 ein positives Gutachten zur Haushaltsvorlage abgegeben und bestätigt, dass der Konsolidierungsbereich des Haushalts korrekt bestimmt wurde und das Konsolidierungsverfahren mit dem in der Anlage 4/4 (zuletzt aktualisiert durch das Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 1. September 2021) des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Buchhaltungsgrundsatz, den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen sowie mit jenen der Stiftung „Organismo Italiano Contabilità (OIC)“ übereinstimmt.

Für die Erstellung dieser Bilanz hatte die Landesregierung im Laufe des Jahres 2022 mit Beschluss vom 15. November 2022, Nr. 825, die Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) und die Gruppe konsolidierte Bilanz (GKB) bestimmt.

Insbesondere weist die GÖV neben der Dachverwaltung (APB) 177 Körperschaften/Gesellschaften aus, darunter den Landtag, die Körperschaften, deren Ordnung das Land regelt und die auf ordentlichem Wege finanziert werden, die Schulen staatlicher Art der APB, die Landesschulen und die kontrollierten und beteiligten Gesellschaften der Provinz sowie die von der APB kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts, darunter die Freie Universität Bozen (FUB), die nicht in der Anlage 1 des Anhangs zur Abschlussrechnung aufgeführt ist. Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 stellte die APB, die gemäß Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts und Art. 17 Abs. 121 des G Nr. 127/1997 für die Aufsicht über die FUB zuständig ist, in Bezug auf die Nichtaufnahme der FUB in Anlage 1 des Anhangs zum Jahresabschluss („Verzeichnis der von der Landesregierung beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften zum 31. Dezember 2023“) Folgendes klar: *„Die APB, die gemäß Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts die Einhaltung der Ziele der öffentlichen Finanzen durch die FUB beaufsichtigt, hat die FUB korrekt in das Verzeichnis der Körperschaften aufgenommen, die gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 905/2022 in den Bereich der finanziellen Koordinierung auf Landesebene fallen sowie in die Liste der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften gemäß dem GvD Nr. 33/2013. Allerdings würde die FUB wie in den Vorjahren nicht in Anlage 1 des Anhangs zum Jahresabschluss 2023 aufgeführt werden, da die durch Artikel 33 der Verfassung und Titel II des Gesetzes 168/1989 garantierte Universitätsautonomie berücksichtigt wurde, die eine vollständige und direkte Kontrolle durch die Landesverwaltung ausschließt. Sollte die Kontrollsektion dies anders sehen, werden diese Listen bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 auf jeden Fall ergänzt. Die APB*

wird aufgefordert, die Ergänzung in dem angegebenen Sinne vorzunehmen.

Die GKB hingegen umfasst neben der APB den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften, 109 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Gesellschaften des Landes (insgesamt 159 Körperschaften).

- Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtags -

Der Landtag schließt das Haushaltsjahr 2023 mit einem positiven Verwaltungsergebnis von 4,5 Mio. ab, das durch einen positiven Kassenbestand von 6 Mio. bestimmt wird.

Zur Abschlussrechnung (genehmigt durch den Beschluss des Präsidiums Nr. 22 vom 26. März 2024 und den Landtagsbeschluss Nr. 9 vom 9. April 2024) gab das Rechnungsprüfungsorgan am 25. März 2024 ein positives Gutachten ab, mit der Empfehlung, die Entwicklung der Personalkosten, die im Vergleich zum Vorjahr um etwa 4,84 Prozent gestiegen sind, genau zu überwachen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung von Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts verwiesen, wonach die APB durch eigene Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates.

- Der Schutz der Gesundheit -

Gemäß Art. 34 Abs. 3 des G Nr. 724/1994 und Art. 32 Abs. 16 des G Nr. 449/1997 sorgt die APB für die Finanzierung des Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet in der Regel mit Mitteln, die in ihrem eigenen Haushalt ausgewiesen sind, ein Beitrag aus dem Staatshaushalt ist ausgeschlossen.

Ein konstantes Wachstum kennzeichnet die Ausgabenprogramme, ein Aspekt, in Bezug auf den die APB die in den Vereinbarungen mit der Regierung, den Regionen und den autonomen Provinzen über den Gesundheitspakt festgelegten Ziele umsetzt und zur Gewährleistung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) Finanzmittel bereitstellt, die über dem (theoretischen/figurativen) Anteil an der Finanzierung des staatlichen Gesundheitsdienstes liegen, wie er jährlich vom Staat festgelegt wird (nationaler Standardbedarf an Gesundheitsleistungen 2023 gleich 1.084,4 Mio.).

Der Landesgesundheitsplan 2016-2020 (von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331 vom 29. November 2016 genehmigt) ist immer noch in Kraft; im WFDL 2023-2025 (Beschluss der Landesregierung Nr. 457 vom 28. Juni 2022) heißt es: *„Durch die Planung und Steuerung der Gesundheitsdienste wird sichergestellt, dass der Sanitätsbetrieb zusammen mit seinen Partnern eine qualitativ hochwertige, sichere, schnelle und innovative Gesundheitsversorgung für die Bürger gewährleistet. (...) Die dafür erforderlichen Planungs- und Kontrollinstrumente sind die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, intermediäre Betreuung, Präventionsplan) und die Umsetzung des einheitlichen*

Betreuungspfades für Schwangerschaft und Geburt. Hinzu kommen die Entwicklung und Umsetzung des Grippepandemieplans, die Umsetzung des Plans zur Reorganisation des Krankenhausnetzes und die Ausarbeitung von Dokumenten für die Umsetzung des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR)“. Diese Ziele wurden im WFDL 2024-2026 (Beschluss der Landesregierung Nr. 510 vom 20. Juni 2023) nochmals bestätigt, wobei „(...) die Umsetzung der im staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplan (PNRR) enthaltenen Projekte“ als zusätzliches Ziel hinzugefügt wurde.

In Bezug auf die notwendige Anwendung des Titels II (Allgemeine und angewandte Rechnungslegungsgrundsätze für den Gesundheitssektor) des GvD Nr. 118/2011 und auch im Sinne einer korrekten Überwachung der wesentlichen Betreuungsstandards ist daran zu erinnern, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol anlässlich der vorangegangenen Billigung darauf hingewiesen haben, dass „die verfassungskonforme Auslegung der Artikel 1 Abs. 5 und 19 ff. des GvD Nr. 118/2011 es dem Landesgesetzgeber nicht erlaubt, von der Anwendung grundlegender Prinzipien zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen abzuweichen“; das Kollegium verwies in diesem Zusammenhang auf das Urteil Nr. 80/2017 des Verfassungsgerichtshofs, in dem unter anderem festgestellt wird, dass „die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates ist, die nicht Gegenstand territorialer Ausnahmen sein kann, auch nicht im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Sonderautonomien.“ (vgl. Entscheidung Nr. 2/2023/PARI).

In Bezug auf den oben genannten Aspekt, der eine korrekte, transparente und vergleichbare Darstellung der Ausgaben für das Gesundheitswesen gewährleisten soll, wird zur Kenntnis genommen, dass die APB im Rahmen der Ermittlungstätigkeit darauf hingewiesen hat, dass, „... um zu einer besseren Lesbarkeit der Daten zur Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes beizutragen und im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz der Einheit des Haushalts der Gebietskörperschaften erwogen wird, eine Aufstellung zur Darstellung dieser Daten zu erstellen, die dem Haushaltsvoranschlag und der Abschlussrechnung beigelegt werden soll“ (siehe Schreiben der Abteilung Finanzen vom 8. April 2024).

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung (vgl. Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 68 vom 23. April 2024) hat das Verfassungsgericht bekräftigt, dass die Bestimmung von Art. 20 Abs. 1 des GvD Nr. 118 von 2011 „funktional, im Einklang mit ihrer Überschrift (Transparenz der Konten des Gesundheitswesens und Bestimmung von Mitteln zur Finanzierung einzelner regionaler Gesundheitsdienste) dazu dient, buchhalterische Unklarheiten und eine unzulässige Zerstreung von Mitteln zu vermeiden, die für die Finanzierung von Gesundheitsausgaben bestimmt sind, und als Ausdruck der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates zur Harmonisierung der öffentlichen Haushalte gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung auch für die Region Sardinien gilt, obwohl diese gemäß Art. 1 Abs. 836 des Gesetzes Nr. 296/2006 für die Finanzierung des

Gesamtbedarfs des nationalen Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt sorgt".

Man bewertet die von der Verwaltung eingegangene Verpflichtung, „zu einer besseren Lesbarkeit der Daten über die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes beizutragen“, als positiv und bekräftigt die Notwendigkeit, auch in Anbetracht der jüngsten Ausrichtung des Verfassungsgerichts, konsequente Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die erwähnten Probleme endgültig zu beseitigen.

Auch im Haushaltsjahr 2023 stellt der Aufgabenbereich Nr. 13 der Rechnungslegung, der die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes und die Zuweisung von Mitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb beinhaltet, weiterhin den bedeutendsten Ausgabenposten des Haushalts dar (Mittelbindungen in Höhe von 1.688 Mio. und Gesamtzahlungen in Höhe von 1.605,3 Mio.).

Insgesamt ist bei den Mittelbindungen ein deutlicher Anstieg (105,7 Mio.) gegenüber 2022 zu verzeichnen, als diese sich auf 1.582,3 Mio. beliefen.

Der ZMF sinkt von 0,8 Mio. am Ende des Jahres 2022 auf 0,7 Mio. am Ende des Jahres 2023. Die insgesamt verwendeten Mittel (verpflichtete Beträge und ZMF) betragen 1.688,7 Mio. (2022: 1.583,1 Mio.).

Der Anteil der Ausgaben für das Gesundheitswesen (laufende Ausgaben und Investitionen) an den Gesamtausgaben in der Rechnungslegung bleibt im Wesentlichen unverändert (21,2 Prozent). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bewertung dieser Ausgaben im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität sowie ihrer Auswirkungen auf das mittelfristige Haushaltsvolumen.

Der Prozentanteil der Verpflichtungen von laufenden Ausgaben (2023: 1.606,6 Mio.; im Jahr 2022: 1.455,6 Mio.) an den Gesamtverpflichtungen des gesamten Aufgabenbereichs Nr. 13 der Rechnungslegung beträgt 95,2 Prozent (2022: 92 Prozent).

Die Zuweisungen an den Betrieb für laufende Ausgaben belaufen sich auf 1.600,4 Mio. Euro (in 2022: 1.449,7 Mio.), die vollständig zweckgebunden wurden, während die Mittel für Investitionen 81,3 Mio. (2022: 125,8 Mio.) betragen, die ebenfalls zur Gänze zweckgebunden wurden.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 lieferte die APB die angeforderten Klarstellungen bezüglich der Diskrepanz zwischen den „Gesamtzweisungen für laufende Ausgaben“ (Ansätze und Verpflichtungen für 1.600,4 Mio.) und dem, was im Beschluss der Landesregierung Nr. 255/2024 über die „Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2023 und Bestimmungen für die Abschlussbilanz 2023 des Sanitätsbetriebs“ angegeben wurde („Gesamtzweisungen an den Sanitätsbetrieb für laufende Ausgaben“ für 1.579,15 Mio.). Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass „die Differenz zwischen den Mittelansätzen/Verpflichtungen im Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2023 und den Mitteln, die dem Sanitätsbetrieb mit BLR 255/2024 zugewiesen wurden, auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die im

Landeshaushalt zugewiesenen/verpflichteten Beträge in einigen Fällen nicht dem Kompetenzprinzip entsprechen. Dies bezieht sich ausschließlich auf staatliche Mittel, die nach dem 30. November des Bezugsjahres gezahlt wurden und die gemäß den Bestimmungen des GoD 118/2011 kompetenzmäßig nicht mehr in den Landeshaushalt aufgenommen werden konnten. Folglich können die Mittelbindungen im Landeshaushalt Mittel enthalten, die dem Sanitätsbetrieb für 2022 zugewiesen wurden, genauso wie es Mittel gibt, die durch den BLR 255/2024 zugewiesen wurden, die jedoch im Landeshaushalt 2024 angesetzt sind“.

Wie die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion im „Bericht 2023 über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ (siehe S. 236), der mit dem Beschluss Nr. 22/SSRRCO/RCFP/2023 vom 25. Mai 2023 genehmigt wurde, hervorgehoben haben, betragen die durchschnittlichen Gesundheitsausgaben pro Kopf in der Autonomen Provinz Bozen 2.836 Euro (nach Abzug der Mobilität, gemäß den Daten der staatlichen Buchhaltung, aktualisiert zum 4. Quartal 2022), gegenüber einem nationalen Durchschnitt von 2.241 Euro und einem Durchschnitt von 2.335 Euro für die Regionen mit differenzierter Autonomie.

Was die Investitionen im Gesundheitssektor des Landes anbelangt, so belaufen sich die gesamten Mittelbindungen auf 81,4 Mio., abzüglich des ZMF von insgesamt 0,7 Mio..

Gegenüber den endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen (82,1 Mio.) stellt man folglich eine Zweckbindungsfähigkeit von 99,1 Prozent fest.

Die Zahlungen in der Kompetenzgebarung betragen 0,3 Mio. (2022: 0,4 Mio.), mit einem Realisierungsgrad (Verhältnis Zahlungen/Verpflichtungen) von 0,3 Prozent, so wie im Vorjahr. Die gesamte Ausgabenkapazität für die Ausgabemasse (Gesamtzahlungen/endgültige Kompetenzveranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) geht weiter zurück, von 8 Prozent im Jahr 2022 auf 5,6 Prozent im Jahr 2023. Die Zahlungsgeschwindigkeit (Gesamtzahlungen/Verpflichtungen + anfänglicher Sollsaldo) bleibt ebenfalls niedrig und sinkt weiter von 8 Prozent im Jahr 2022 auf 5,6 Prozent im Jahr 2023.

In Bezug auf die beobachtete niedrige Ausgabenkapazität für Investitionsausgaben, die symptomatisch für anhaltende Gebarungsschwierigkeiten ist, welche die rechtzeitige Durchführung von Investitionen beeinträchtigen (die vom Rechnungshof bei früheren Prüfungen wiederholt hervorgehoben wurden), teilt die Abteilung Gesundheit der APB mit Schreiben vom 28. März 2024 Folgendes mit: *„Die größten Schwierigkeiten bei der Durchführung von Investitionen in Bauten des Gesundheitsdienstes stellen die steigenden Baukosten dar, die vom Zeitpunkt der Finanzierungsgarantie bis zur Unterzeichnung des Bauvertrags entstehen. In dieser Hinsicht greift die Autonome Provinz Bozen ein, indem sie die Arbeiten entsprechend den Prioritäten der Region refinanziert. Erwähnenswert ist der Beschluss Nr. 899 der Landesregierung aus dem Jahr 2023, mit dem die höheren Kosten für alle im PNRR-Programm enthaltenen Bauvorhaben im Gesundheitsbereich finanziert werden, so dass die Verträge unterzeichnet und die*

Umsetzungsfristen eingehalten werden können".

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 in Anbetracht der oben ausgeführten Ermittlungsergebnisse die Maßnahmen erläutert, die sie zu ergreifen gedenkt, um die oben genannten kritischen Aspekte in Bezug auf die rechtzeitige Umsetzung der Investitionen zu beseitigen, unter Einhaltung der Zeitpläne.

In Anbetracht der erheblichen Diskrepanzen zwischen den im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Mitteln (1.463,8 Mio. für 2023) und denjenigen, die sich aus dem endgültigen Saldo (endgültige Kompetenzveranschlagungen von 1.688,7 Mio. für 2023) für den Gesundheitsschutz ergeben, erneuert man die Forderung nach einer präzisen Planung der Ressourcen und einer Rationalisierung der Ausgaben (auch durch systematische Kontrollen), unter Einhaltung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung des Staates (vgl. Art. 74 Abs. 3 und 4 des Autonomiestatuts), um den Zweck des staatlichen Gesundheitssystems zu wahren, „die unentbehrlichen und zusätzlichen Leistungen (innerhalb der Grenzen der Tragfähigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten" (siehe, *ex plurimis*, Verfassungsgericht, Urteil Nr. 157/2020).

- Die Humanressourcen und die Ausgaben für das Personal -

Die Personalausgaben sind nach wie vor einer der größten Posten im Haushalt des Landes und steigen konstant an.

In der Rechnungslegung 2023 weist die gesamte Ausgabengruppierung 101 (Einkommen aus abhängiger Arbeit), welche die Kapitel betreffend die Ausgaben für die Gehälter des Landespersonals, die Sozialabgaben (Sozialversicherungsabgaben, Versicherungs- und Sozialversicherungsbeiträge), ohne außerordentliche Komponenten (z.B. einige Zahlungsrückstände) und IRAP-Wertschöpfungssteuer, enthält, Verpflichtungen in Höhe von 1.240,8 Mio. auf (2022: 1.140,9 Mio.) und Zahlungen von 1.074,2 Mio. (im Jahr 2022: 1.003,8 Mio.).

Dies bedeutet einen Anstieg von 8,74 Prozent (Verpflichtungen) und 7,01 Prozent (Zahlungen) gegenüber dem Vorjahr.

In seinem Gutachten für die Abschlussrechnung verweist das Kollegium der Rechnungsprüfer darauf, dass die gesamten zweckgebundenen Personalausgaben um etwa 9 Prozent gestiegen sind (bezogen auf die gesamten laufenden Ausgaben) und dass der Posten „Einkommen aus abhängiger Arbeit" nun etwa 23 Prozent der laufenden Ausgaben ausmacht; die APB wurde von den internen Prüfern aufgefordert, „die Ursachen und die daraus resultierenden voraussichtlichen Entwicklungen der Personalausgaben zu überwachen, bei denen ein ständiger Anstieg zu verzeichnen ist.“ Insbesondere wurde, „auch in Anbetracht des einmaligen Anteils der Personalkosten bezogen auf die Vertragsverhandlungen 2023 und auch aufgrund der Schwierigkeit, diese Ausgaben zu reduzieren, eine größere Sorgfalt und Umsicht bei der

Planung des Personalbedarfs empfohlen, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den prognostizierten Einnahmen der Körperschaft sowie mit den Dienst- und Wirtschaftlichkeitszielen, welche die Körperschaft zu erreichen beabsichtigt, zu bewerten“. Außerdem wurde empfohlen, „die Ausgaben für Personal, das zu anderen Einrichtungen abgeordnet wird, rechtzeitig zu berechnen und die Personalausgaben halbjährlich zu überwachen, und zwar getrennt nach den Ausgaben, die jeder einzelnen Einrichtung in Rechnung gestellt werden“.

Ausgehend von diesem Rahmen vertrat die APB ganz allgemein die Auffassung, dass die Entwicklung der Personalausgaben von einer Reihe von Faktoren abhängt, wie z.B. der Zunahme des Gesamtstellenkontingents, dem „Besetzungsgrad des Stellenkontingents oder [der] durchschnittlichen Dauer der Nichtbesetzung von Stellen“, der Anwendung neuer Tarifverträge für das Landespersonal.

Man bekräftigt die Forderung nach einer genauen und kontinuierlichen Analyse der Entwicklung der Personalausgaben, um die Personalverwaltung zu optimieren und zu rationalisieren, damit einer der wichtigsten Posten der laufenden Ausgaben im Einklang mit den staatlichen Grundsätzen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen eingedämmt wird (vgl. Art. 74 Abs. 3 und 4 des Autonomiestatuts und Art. 1 Absätze 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006).

Mit Bezug auf die Tarifverträge des Landespersonals ist am 31. August 2023 der Art. 2-bis des DPR vom 15. Juli 1988, Nr. 305, eingeführt durch Art. 1 des GvD vom 31. Juli 2023, Nr. 113, in Kraft getreten, welcher Folgendes bestimmt: „ (...) Zu den Zwecken laut Art. 11 Abs. 4 Buchst. f) des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 bescheinigen die Kontrollsektionen des Rechnungshofes, die ihren Sitz in Trient und in Bozen haben, dass die Quantifizierung der Kosten für die Tarifverträge des Regional- und des Landespersonals – nach Bewertung der Glaubwürdigkeit der quantifizierten Kosten – mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten der Region bzw. der Provinzen vereinbar ist (...)“.

Im Laufe des Berichtsjahres hat die Kontrollsektion Bozen die folgenden 7 Kollektivvertragsentwürfe (positiv) bescheinigt: „Änderungen des Bereichsvertrags für das Personal des Südtiroler Landtags“; „Erster Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags“; „Erster Teilvertrag 2019-2021 zur Erneuerung des Landeskollektivvertrags für den Bereich der sanitären Leiter des Landesgesundheitsdienstes“; „Anwendung von Artikel 6 des bereichsübergreifenden Vertrags vom 3. Dezember 2020 für das pädagogische Personal der Kindergärten der Autonomen Provinz Bozen“; „3. Teilvertrag zur Erneuerung des Landeskollektivvertrags für den Bereich der sanitären Leiter und Leiterinnen im Landesgesundheitsdienst“; „Zweiter Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols“; sowie „2. Teilvertrag 2019-2021 zur Erneuerung des Landeskollektivvertrags für den Bereich der sanitären Leiter und Leiterinnen im Landesgesundheitsdienst“ (in den entsprechenden Bescheinigungen hat der Rechnungshof eine Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen abgegeben).

Die zusammenfassenden Indikatoren für den geprüften Rechnungsabschluss, ersichtlich im Plan der Haushaltsindikatoren, die von der Verwaltung gemäß Artikel 18-bis des GvD Nr. 118/2011 erstellt und veröffentlicht wurden, zeigen einen Anteil der Personalausgaben an den gesamten laufenden Ausgaben von 24,86 Prozent (2022: 24,56 Prozent), während der Anteil ohne die Ausgaben für den Gesundheitsschutz 35,36 Prozent ausmacht (2022: 34,71 Prozent).

Nach Angaben der APB auf ihrer Webseite belief sich der Personalbestand der Landesverwaltung zum 31. Dezember 2023 auf 10.432 vollzeitäquivalente Arbeitseinheiten – VZÄ–(im Jahr 2022: 10.359,1), die sich wie folgt aufteilen: 2.501,2 VZÄ in der Landesverwaltung im engeren Sinne, 614,7 VZÄ in Hilfskörperschaften und anderen Einrichtungen, 250,7 VZÄ im Landesforstkorps, 467 VZÄ im Straßendienst, 6.598,5 VZÄ im Bildungssektor (unterteilt in 1.928 VZÄ in Kindergärten, 1.166,4 VZÄ in den Berufsschulen, 225,2 VZÄ in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung; 426,4 VZÄ in den Musikschulen, 499,4 VZÄ beim Personal für Integration und 2.353,1 VZÄ beim Verwaltungspersonal im Bildungssektor). In Bezug auf das Personal der staatlichen Schulen gibt die Verwaltung bekannt, dass dieses zum 31. Dezember 2023 8.219,8 VZÄ betrug (2022 waren es 8.174,1), davon 3.627,6 VZÄ Lehrer an Grundschulen, 2080,5 VZÄ Lehrer an Mittelschulen, 2.405,6 VZÄ Lehrer an Oberschulen, 106 VZÄ als Schulführungskräfte.

Was die Führungskräfte betrifft, so gab es, zum Stichtag 31. Dezember 2023, 237 Führungsaufträge (im Jahr 2022: 231), davon 7 Beauftragungen (wie 2022) an Personen „mit besonderer und nachgewiesener beruflicher Qualifikation, die nicht unter den im einheitlichen Führungsstellenplan registrierten Personen zu finden sind ...“ (Art. 9 Abs. 1 des LG Nr. 6/2022).

Nach Angaben der APB belaufen sich die Ausgaben für externe Mitarbeiter und Berater (natürliche Personen) im Jahr 2023 auf 7,8 Mio. Euro (2022: 6,5 Mio.; im Jahr 2021: 4,8 Mio.) und auf 17,6 Mio. für juristische Personen (2022: 14,3 Mio.; im Jahr 2021: 13,9 Mio.).

Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 lieferte die APB Klarstellungen zu dem festgestellten Anstieg der Ausgaben für externe Mitarbeiter (natürliche Personen) in den folgenden in die Stichprobe einbezogenen Einrichtungen: Anwaltschaft, Informatik, Denkmalpflege, Gesundheit, Landesagentur für Umwelt sowie bei juristischen Personen in den Einrichtungen: Informatik, Tiefbau, Straßendienst, Gesundheit, Agentur für Presse und Kommunikation, Funktionsbereich Tourismus.

Die Ausgaben für Verträge über kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit sind im Berichtsjahr zurückgegangen (im Jahr 2023: 0,1 Mio.).

Schließlich wird unterstrichen, dass es notwendig ist, die Aktivitäten fortzusetzen, die darauf abzielen, die Diskrepanzen zwischen den Daten im Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO des MWF) und den Daten im Haushalt zu beseitigen, in Anbetracht der Wichtigkeit, dass diese korrekt und vollständig eingehalten werden.

Diese Informationen sind nämlich funktional für die Erstellung der Unterlagen der öffentlichen Finanzen (Wirtschafts- und Finanzdokument und entsprechender Aktualisierungsbericht, Stabilitätsgesetz, Haushaltsgesetz), für die Bescheinigung der korrekten Bezifferung der Kosten der Kollektivvertragsverhandlungen für das Personal und der wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit der entsprechenden Belastungen mit den Planungsinstrumenten der Provinz durch den Rechnungshof, für die Überprüfung der technischen Berichte zu den Gesetzesmaßnahmen sowie für die Erfassung in den nationalen Statistiken.

- Die EU-Fonds -

Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil Nr. 60/2020 „den Vorrang des Interesses bekräftigt, die tatsächliche Verwendung der beschriebenen Finanzierungsquellen vonseiten der Region im von der Verordnung vorgesehenen Zeitraum sicherzustellen; diese Quellen bilden die primären Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union“.

In Bezug auf die Verwendung von EU-Mitteln aus dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 zeigen die vorgelegten Daten im Vergleich zu den Vorjahren, dass die APB im Großen und Ganzen die bei früheren Kontrollen festgestellten Verzögerungen weiter aufgeholt hat.

Für das EFRE-Programm belaufen sich die Zahlungen auf insgesamt 146,9 Mio., was 101 Prozent des programmierten Wertes entspricht.

Ein leichter Anstieg ist auch beim ESF-Programm zu beobachten (Gesamtzahlungen in Höhe von 102,3 Mio., was 80 Prozent des programmierten Wertes entspricht).

In Bezug auf die Programme INTERREG V A Italien/Österreich und INTERREG V A Italien/Schweiz zeigen die vorgelegten Daten, dass für das erstgenannte Programm Zahlungen in Höhe von insgesamt 91,8 Mio., d.h. 93 Prozent des programmierten Wertes, und für das zweite Programm Zahlungen in Höhe von 75,6 Mio., d.h. 66 Prozent des programmierten Wertes, geleistet wurden.

Bekanntlich wurde in der entsprechenden Regelung der 31. Dezember 2023 als Frist für die Einreichung der zugehörigen Berichte an die Europäische Union festgelegt. Diesbezüglich wies die Abteilung Europa mit Schreiben vom 26. März 2024 darauf hin, dass die Europäische Union für die Programme „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung EFRE“, „Interreg V - Italien/Österreich“, „Interreg V - Italien/Schweiz“ und „Operationelles Programm des Europäischen Sozialfonds“ im Jahr 2023 keine automatische Aufhebung der Mittelbindung verfügt hat.

Was den Programmplanungszeitraum 2021-2027 betrifft, so zeigen die bisher durchgeführten Aktivitäten ein Verhältnis zwischen Zweckbindungen und geplanten Ausgaben in den verschiedenen Programmen zwischen 3,16 % (nationalen GAP-Strategieplan) und 37 % (ESF).

**- Die Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR)
und des nationalen Plans für ergänzende Investitionen (PNC) -**

Gemäß Art. 17 der EU-Verordnung Nr. 2021/241 vom 12. Februar 2021 haben die EU-Mitgliedstaaten nationale Wiederaufbau- und Resilienzpläne entwickelt, die „das Reform- und Investitionsprogramm des betreffenden Mitgliedstaates darlegen. Die förderfähigen Wiederaufbau- und Resilienzpläne (...) umfassen Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionen, die in einem umfassenden und kohärenten Paket strukturiert sind, das auch öffentliche Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen umfassen kann“.

Die in der gegenständlichen Abschlussrechnung ermittelten Einnahmen von PNRR- und PNC-Mitteln belaufen sich auf 47,4 Mio. Euro, von denen 15,8 Mio. Euro eingehoben wurden, während sich die Ausgabenverpflichtungen auf 38 Mio. Euro belaufen, von denen 20,9 Mio. Euro gezahlt wurden.

Was die Rückverfolgbarkeit und die Bemessung der vom Staat überwiesenen PNRR-Mittel betrifft, so ist festzustellen, dass die gegenständliche Rechnungslegung eine Reihe von Einnahmekapiteln (insgesamt 27) und Ausgabenkapiteln (insgesamt 49) aufweist, von denen sich 10 auf den Gesundheitssektor beziehen.

Laut dem ReGiS-Erhebungssystem des MWF hat die APB als ausführende Stelle - bis heute - 138 Projekte mit einer Gesamtfinanzierung von 271,6 Mio. Euro registriert (staatliche Finanzierung 1,7 Mio. Euro; Finanzierung der Fortführung öffentlicher Arbeiten 0,5 Mio. Euro; Finanzierung der Region 114 Mio. Euro; Finanzierung der Provinz 12,9 Mio. Euro; sonstige öffentliche Finanzierung 4,4 Mio. Euro; private Finanzierung 2.000 Euro; Finanzierung des PNRR 123,7 Mio. Euro; Finanzierung des PNC 11,4 Mio. Euro; sonstige Mittel 3 Mio. Euro).

Mit Bezug auf die Kontrollen, um die Einhaltung der vom staatlichen Gesetzgeber auferlegten Beschränkungen zu gewährleisten, vertrat die zuständige APB-Einrichtung mit Schreiben vom 28. März 2024 Folgendes: *„Gemäß dem Governance-System des PNRR sind die durchführenden Stellen verpflichtet, in der Auswahlphase des Wirtschaftsteilnehmers oder der Stelle, die die Intervention durchführt, präventive (Selbst-)Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen werden von den einzelnen Körperschaften oder Subjekten gemäß den Verfahren durchgeführt, die in den entsprechenden Rundschreiben des Wirtschafts- und Finanzministeriums und in den einschlägigen Dokumenten zur Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems der für die Maßnahme zuständigen Zentralverwaltungen angegeben sind (...) Die Governance des PNRR sieht keine Rolle für die Regionen und autonomen Provinzen bei den formellen und inhaltlichen Kontrollen der PNRR-Projekte vor, die von anderen Körperschaften oder Subjekten durchgeführt werden, die nicht der Verwaltungsstruktur derselben Region oder autonomen Provinz angehören. Was speziell die für die Projekte der Gemeinden bereitgestellten Mittel betrifft, so hat die Task Force in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Körperschaften und dem Gemeindenverband eine eigene Tabelle zur Überwachung der von*

den Gemeinden für die Projektumsetzung erhaltenen Mittel erstellt, die in engem Kontakt mit den begünstigten Gemeinden aktualisiert wird (...).

Darüber hinaus werden die in den Bestimmungen über die harmonisierte Buchführung vorgesehenen ordentlichen Kontrollen bezüglich der Einschreibung von Mitteln, Verpflichtungen und Flüssigmachungen von den zuständigen Einrichtungen der Provinz gewährleistet. (...).

Die von der Task Force durchgeführten Überwachungsaktivitäten betreffen zwei Ebenen: a) Projekte, die direkt von der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt werden, und b) Projekte, die von externen Begünstigten durchgeführt werden, aber Verpflichtungen vonseiten der Landesverwaltung vorsehen.

Im Laufe des Jahres 2023 hat die Task Force bei ihrer Überwachungstätigkeit mehrere Situationen festgestellt, in denen sich die Notwendigkeit von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Einrichtungen abzeichnete. Die aufgetretenen Probleme betrafen insbesondere Verzögerungen bei einigen spezifischen Investitionen/Ausschreibungen. Um diese Probleme zu lösen, hat die Task Force Maßnahmen ergriffen, indem sie die Betroffenen informierte, Treffen organisierte, um sich mit den betroffenen Einrichtungen auszutauschen, und, wo nötig, Unterstützung in Einzelfragen leistete“.

Zu den vom Rechnungshof angeforderten Informationen über die Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen (Zielvorgaben/Meilensteine und Ziele/Zielvorgaben), auch durch die Verwendung der vorgesehenen Indikatoren, erklärt der Koordinator der Taskforce der APB im oben erwähnten Schreiben, dass *„der Bereich der Kontrollen der Förderfähigkeit der Ausgaben und insbesondere der Erreichung von Meilensteinen und Zielvorgaben (...) nicht in der direkten Zuständigkeit der Task Force liegt, sondern in jener der Trägerverwaltungen; dies vorausgeschickt, erfolgt jedoch eine Überwachung dieser Elemente im Regis-System“*.

Generell hat die Landesregierung im Laufe des Jahres 2023 mit Beschluss Nr. 596 vom 18. Juli 2023 die Unterzeichnung einer besonderen Vereinbarung zwischen der APB, dem Gebietsrechnungsamt des Staates in Bozen und dem Regierungskommissariat sowie dem Gemeindeverband der Provinz Bozen zum Zwecke der Zusammenarbeit genehmigt, die darauf abzielt, die lokalen Körperschaften der Provinz (Subjekte, die in das erweiterte territoriale System der APB einbezogen sind) bei der Umsetzung von PNRR-Projekten zu unterstützen. Die Vereinbarung wurde am 20. November 2023 unterzeichnet.

Man weist auf die Empfehlung des Kollegiums der Rechnungsprüfer in seinem Gutachten zur gegenständlichen Abschlussrechnung hin, geeignete Verfahren zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen, Betrug und Interessenkonflikten vorzusehen und die vollständige Rückverfolgbarkeit der Beträge im Zusammenhang mit den verschiedenen Projekten zu überwachen.

Es erscheint weiters notwendig, dass sich die APB mit geeigneten Instrumenten ausstattet, um die von den verschiedenen Durchführungsstellen des erweiterten territorialen Systems im eigenen

Zuständigkeitsbereich (Körperschaften, die in den Bereich der finanziellen Koordinierung auf Landesebene fallen) aktivierten Investitionen zu erfassen und zu überwachen und dabei auch die Diskrepanzen zu beseitigen, die sich zwischen den verschiedenen verwendeten Datenbanken ergeben haben (es sei daran erinnert, dass das nationale Projektüberwachungssystem ReGiS des MWF die einzige Möglichkeit ist, mit der die öffentlichen Verwaltungen ihren Verpflichtungen zur Überwachung, Berichterstattung und Kontrolle der durch den PNRR finanzierten Maßnahmen und Projekte nachkommen können).

Auf diese Weise sollen vollständige und strukturierte Informationen über die rechtzeitige Verwendung der öffentlichen Mittel auf dem Landesgebiet, die Erreichung der geplanten Meilensteine und Ziele, die finanzielle Entwicklung der finanzierten Projekte und eventuell aufgetretene operative Schwierigkeiten zur Verfügung stehen - Aspekte, die von den internen Kontrollorganen der Körperschaften und vom Kollegium der Rechnungsprüfer sorgfältig geprüft werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Abstimmung zwischen externer und interner Kontrolle auf die wichtige Rolle zu verweisen, die dem Rechnungsprüfungsorgan zugewiesen ist (siehe Beschluss Nr. 6/2024 der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs), das mit der Aufgabe betraut ist, die PNRR-Tabelle zu erstellen, welche den Leitlinien der Sektion für die autonomen Körperschaften über den Bericht der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegungen der Regionen und autonomen Provinzen für das Jahr 2023 (Art. 1 Abs. 3 des GD Nr. 174/2012) beigelegt ist, um zu bestätigen, dass die vorausgefüllten Daten in der Tabelle mit denjenigen übereinstimmen, die der Körperschaft vorliegen, und um die notwendigen Ergänzungen/Aktualisierungen vorzunehmen oder Unstimmigkeiten oder Diskrepanzen zu melden.

- Die Verschuldung -

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Einhaltung der goldenen Regel laut Artikel 119 Abs. 6 der Verfassung, die den Rückgriff auf Verschuldung für andere Ausgaben als Investitionen verbietet, sowie die Einhaltung der in Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Verschuldungsgrenzen bestätigt.

Die Vermögensaufstellung weist zum 31. Dezember 2023 unter den Schulden von insgesamt 2.464 Mio. (2022: 2.394 Mio.) Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in der Höhe von 332,2 Mio. (im Jahr 2022: 369,3 Mio.) aus. Diese Schulden beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldgebern, insbesondere die verbliebenen Schulden der vom Land bei der staatlichen Darlehens- und Depositenkasse aufgenommenen Darlehen von insgesamt 230 Mio. 2022: 253,3 Mio.) sowie die Restschulden zum 31. Dezember 2023 für Kreditbewilligungen von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer und der Region Trentino-Südtirol (insgesamt 102,2 Mio.;

2022: 116 Mio.) im Sinne des RG Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015, für die Gebietsentwicklung und für Finanzierungen der lokalen Wirtschaft.

Im Jahr 2023 hat die APB keine neuen Darlehensverträge abgeschlossen.

Der Anhang zur Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung, welcher dem Jahresabschluss beigelegt ist, enthält in der Anlage 6 eine Liste mit den Zweckbindungen, einschließlich der neufestgestellten Beträge, der Zahlungen und der Rückstände (in Höhe von jeweils 156,2 Mio., 130,2 Mio. und 26 Mio.) für Investitionsausgaben des Haushaltsjahres, die von der APB durch Rückgriff auf genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC) finanziert wurden. Die Liste umfasst insbesondere Ausgaben für den Bau und die Sanierung von Gebäuden der APB, für den Kauf oder die Enteignung von Gebäuden für institutionelle Zwecke, für Preisanpassungen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauaufträgen (der APB und Inhouse-Gesellschaften), für außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen an Grundstücken Dritter (mit Mitteln aus dem nationalen Plan zur Minderung hydrogeologischer Risiken), für den Kauf, den Bau und die Sanierung von Gebäuden für den Landesgesundheitsdienst, für den Ausgleich von Preiserhöhungen bei öffentlichen Aufträgen, für den Bau und die Instandhaltung von Straßen von provinziell oder staatlichem Interesse, für Beiträge an Gemeinden für den Bau und den Ausbau von Straßen von Landesinteresse, für Beiträge an öffentliche Körperschaften für die Instandhaltung von Immobilien sowie für Ausrüstung und Mobiliar für Seniorenbetreuungsdienste und für delegierte Aufgaben im Bereich der Sozialdienste, für das Tätigkeitsprogramm der Inhouse-Gesellschaft Noi Techpark Südtirol und für Zuweisungen an Gemeinden zur Finanzierung von Investitionsausgaben.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die konstante Rechtsprechung des Rechnungshofes als Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft „eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des beweglichen Vermögens erwächst“ (vgl. Beschluss Nr. 25/2011 der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes, Entscheidung Nr. 4/2020 der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol über die gerichtliche Billigung der Rechnungslegung 2019).

Die von der APB garantierten Restschulden beliefen sich zum 31. Dezember 2023 auf insgesamt 107,3 Mio., davon 44 Mio. für Garantien, die im Interesse der Hilfskörperschaft ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) gegeben wurden, 10,7 Mio. für die beteiligte Gesellschaft Alperia AG, 18,1 Mio. für die Inhouse-Gesellschaft NOI AG., 17,8 Mio. für die Hilfskörperschaft Institut für sozialen Wohnungsbau (WOBI) und 16,8 Mio. für die Inhouse-Gesellschaft STA AG.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gewährung von Garantien aufgrund des Risikos der Vollstreckung durch den Gläubiger im Falle des Ausfalls des Schuldners einer Verschuldung

gleichkommt und nur für Investitionsprojekte zulässig ist (vgl. Art. 119 Abs. 6 der Verfassung und Art. 3 Abs. 16 ff. des Gesetzes Nr. 350/2003), ist eine sorgfältige Prüfung der Zwecke, für welche die zu garantierenden Darlehen gewährt werden, erforderlich.

- Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten -

Außeretatmäßige Verbindlichkeiten sind Ausgaben, die irregulär, ohne vorherige Verpflichtung bzw. in jedem Fall in einer Art und Weise getätigt wurden, die nicht mit den Regeln des GvD Nr. 118/2011 und den Buchhaltungsgrundsätzen übereinstimmt.

Was die Regionen anbelangt, so werden diese Verbindlichkeiten durch Art. 73 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 geregelt, wonach es dem Ratsorgan zusteht, die Legitimität derjenigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die aus folgenden Gründen entstanden sind: vollstreckbare Urteile; Deckung von Fehlbeträgen von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder jedenfalls von der Region/autonomen Provinz abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt; Neufinanzierung von Gesellschaften innerhalb der Grenzen und in den Formen, die das Zivilgesetzbuch oder besondere Vorschriften vorsehen, Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten, Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenverpflichtung.

Im Haushaltsjahr 2023 hat der Südtiroler Landtag mit Landesgesetz Nr. 21/2023 außeretatmäßige Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 24.305,63 Euro (für das Jahr 2023) anerkannt. Diesbezüglich ist ein deutlicher Rückgang der anerkannten Beträge im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen (im Jahr 2022: 1,6 Mio.; im Jahr 2021: 2,2 Mio.).

Man erinnert daran, dass für die Anerkennung des Nutzens der erbrachten Dienstleistung oder Arbeit (bzw. des erworbenen Vermögenswerts) ein förmlicher Akt vorliegen muss, mit dem die Körperschaft das Bestehen der Schuld rechtfertigt, indem es das Schuldverhältnis, wenn auch „heilend“, begründet. Es erscheint auch sinnvoll, daran zu erinnern, dass der Wortlaut von Art. 73 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 - so wie durch Art. 38-ter Abs. 1 des GD Nr. 34/2019, umgewandelt durch das G Nr. 58/2019, geändert- nur für Schulden aus vollstreckbaren Urteilen die Möglichkeit einführt, dass die Anerkennung auch durch die Landesregierung, zusätzlich zum legislativen Organ, erfolgt. Im Jahr 2023 hat die Landesregierung acht Beschlüsse zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Verurteilungen genehmigt, die „an die Kontrollorgane und die zuständige Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs“ weitergeleitet wurden.

- Das System der internen Kontrollen -

Gemäß Art. Abs. 50 des LG Nr. 6/2022 ist die beim Südtiroler Landtag angesiedelte Prüfstelle u.a. mit der Aufgabe betraut, das Funktionieren des internen Kontrollsystems der APB zu überwachen; eine Funktion, die laut Gesetz in Verbindung mit der externen Kontrolle des Rechnungshofs ausgeübt wird, wobei letztere die gesamte Wirtschafts- und Finanzordnung und die Erfüllung präziser gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen gewährleisten soll.

Die vorgesehenen sechs Mitglieder „haben eine besondere Führungsposition inne“ und werden von der Landesregierung (3 Mitglieder) und dem Präsidium des Landtags (3 Mitglieder) ernannt, auch unter Personen außerhalb der Verwaltung (siehe Art. 50 Absätze 4 und 7 des LG Nr. 6/2022).

Da nur noch fünf der sechs gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder im Amt sind, muss noch einmal betont werden, wie wichtig es ist, die vollständige Zusammensetzung der Prüfstelle gemäß dem Landesgesetz Nr. 6/2022 zu erreichen. Wie bereits erwähnt, sieht das Gesetz auch die Möglichkeit vor, Mitglieder von außerhalb der Verwaltung zu ernennen.

Auf staatlicher Ebene sieht der Art. 14 Abs. 8 des GvD vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 vor, dass die Mitglieder der unabhängigen Prüfstelle nicht aus den Reihen der Bediensteten der betreffenden Verwaltung ernannt werden können, um mögliche Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte zu vermeiden. Diese Bestimmung gilt „für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, soweit mit den in den Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Befugnissen vereinbar“.

In Bezug auf die vorgesehene Einführung eines Systems der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchführung in der APB – wie vom Rechnungshof wiederholt angemahnt (vgl. Entscheidung über die Billigung Nr. 2/2023/PARI) – hat die Abteilung Finanzen der APB diese Notwendigkeit mit Schreiben vom 8. April 2024 zur Kenntnis genommen, unter der Prämisse dass *„zu den im staatlichen Wiederaufbauplan (PNRR) angekündigten Reformen das Ziel gehört, die gesamte öffentliche Verwaltung mit einem periodengerechten Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem (Accrual-Buchhaltungssystem) auszustatten. Zu diesem Zweck wird die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung in den Mittelpunkt rücken und nicht mehr nur zu Informationszwecken dienen. Es sollte auch eine wirtschaftliche analytische Buchführung nach Kosten- und Ertragsstellen entwickelt werden. All dies innerhalb eines staatlichen Reformrahmens“*.

Man erinnert an die Wichtigkeit der vollständigen Einführung eines effizienten internen Kontrollsystems auf der Grundlage eines Systems der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung, die ein unverzichtbares Instrument für die Entwicklung geeigneter Indikatoren für die Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel und für die zeitnahe Bewertung der Kosten, der Erträge, der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der

einzelnen Gebarungen innerhalb der Verwaltungsorganisation darstellt.

Am 25. März 2024 hat der Landeshauptmann den Bericht über die von der Provinz Bozen in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführten internen Kontrollen an die Kontrollsektion Bozen übermittelt. Dieser Bericht wurde auf der Grundlage der von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2023 (Beschluss Nr. 1/SEZAUT/2024/INPR) genehmigten Leitlinien erstellt und veranschaulicht die Ergebnisse der internen Kontrollen (der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, der Strategie, der Gebarung, der Bewertung des Personals mit Führungsauftrag, der Qualität der Dienstleistungen, der beteiligten Körperschaften, der Verwaltung des Gesundheitsdienstes, der Finanzierung des PNRR), wobei hervorgehoben wurde, dass die Verwaltung keine besonderen kritischen Probleme bei der Organisation und Durchführung der Kontrollen festgestellt hat.

Was die öffentliche Auftragsvergabe betrifft, so werden die Vergabestellen des Landes erneut aufgefordert, den Empfehlungen der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) zu folgen und stets die größte Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie auf die Beachtung des Rotationsprinzips für die Aufträge im Unterschwellenbereich zu legen.

Schließlich fordert man dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen in Bezug auf den Grundsatz der effektiven Rotation von Führungskräften (unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche, die einem Korruptionsrisiko ausgesetzt sind) zu gewährleisten, sowie die jährliche Aktualisierung des Systems zur Leistungsmessung und -bewertung einzuhalten (siehe Art. 1 Abs. 4 Buchst. e) des G Nr. 190/2012 bzw. Art. 6 Abs. 3 des LG Nr. 6/2022 sowie Art. 7 Abs. 1 des GvD Nr. 150/2009), um die Unparteilichkeit und Korrektheit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten.

- Die Gesellschaften und andere Körperschaften mit Landesbeteiligung -

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil Nr. 86 vom 23. Februar 2022 festgestellt, dass die Artikel 3 Abs. 1 und 4 Absätze 1 und 2 des GvD Nr. 175/2016 („Einheitstext der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung“), in denen die Gesellschaftsformen, bei denen eine Beteiligung zulässig ist und die Zwecke, die mit dem Erwerb und der Verwaltung dieser Gesellschaften verfolgt werden können, festgelegt sind, zwischengeschaltete Parameter in Bezug auf die Artikel 97 Abs. 2 und 117 Abs. 2 Buchst. l) und Abs. 3 der Verfassung darstellen.

Aus der Ermittlungstätigkeit geht hervor, dass die APB Ende 2023 an 21 Gesellschaften direkt beteiligt war, davon 3 zu 100 Prozent kontrolliert (Fr. Eccel GmbH, NOI AG und STA-Südtiroler Transportstrukturen AG) und 8 mit einer Beteiligung von 50 Prozent oder mehr (Areal Bozen AG,

Stilfserjoch-GmbH, Südtiroler Einzugsdienste AG, Messe Bozen AG, Südtiroler Informatik AG, Infranet AG, SASA - Städtischer Autobus Service AG und Therme Meran AG)..

Bei den verbleibenden 10 Gesellschaften liegt die Beteiligung unter 50 Prozent (siehe Anlage 2 zum Anhang der Rechnungslegung).

Zum 31. Dezember 2022 (letzte veröffentlichte Bilanzen) verzeichneten 5 Gesellschaften Verluste: Areal Bozen - ABZ AG (24.709 Euro), Messe Bozen AG (191.241 Euro), Stilfserjoch-GmbH (10.942 Euro), Pensplan *Centrum* AG (5.239.814 Euro) und Therme Meran AG (487.480 Euro). Unter den indirekt beteiligten Gesellschaften verzeichnet die Gesellschaft Tipworld GmbH einen Verlust (76.339 Euro).

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 über die Geschäftsentwicklungen der folgenden Gesellschaften im Jahr 2023 berichtet: Areal Bozen - ABZ AG, Messe Bozen AG, Stilfserjoch-GmbH und Therme Meran AG. Die Areal Bozen - ABZ AG verzeichnete einen Verlust von 25.923,00 Euro und die Messe Bozen AG einen Verlust von 127.185,00 Euro, während die Stilfserjoch-GmbH (132,16 Euro) und die Therme Meran AG (1.082.188,00 Euro) Gewinne erzielten. (1.082.188,00 Euro). Gleichzeitig erklärte die Verwaltung, dass die Verluste „vollständig durch verfügbare Rücklagen im jeweiligen Nettovermögen gedeckt sind“.

Von den insgesamt 23 beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften der APB (siehe Anlage 1 des Anhangs) verzeichneten nach den zum 31. Dezember 2022 verfügbaren Daten die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (14.907.284,95 Euro), die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ (340.208,69 Euro) und die Kurverwaltung Meran (9.871,61 Euro) Verluste. Unter den privatrechtlichen Körperschaften, die von der APB kontrolliert werden, verzeichnete die Stiftung Haydn-Orchester von Bozen und Trient laut ihrer Webseite ebenfalls einen Verlust (30.289 Euro).

Was den Verlust der oben genannten Hilfskörperschaft ASWE betrifft, so steht fest, dass durch den Beschluss Nr. 472/2023 der Landesregierung (Genehmigung der Abschlussbilanz 2022 der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) ein Betrag in Höhe des verzeichneten negativen Ergebnisses derselben Körperschaft in einen eigenen zweckgebundenen Fonds zurückgestellt wurde, der in den Ausgabenvoranschlag des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2023 eingeschrieben wurde.

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 Informationen über die Entwicklung der Gebarungen des Jahres 2023 der folgenden verlustbringenden Körperschaften zum 31. Dezember 2022 vorgelegt: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (im Jahr 2023 Gewinn in Höhe von 4.512.230,31 Euro), Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ (im Jahr 2023 Gewinn in Höhe von 10.546,51 Euro), Kurverwaltung Meran (im Jahr 2023 Gewinn in Höhe von 79.634,91 Euro) und Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient (im Jahr 2023 Verlust in Höhe von 21.251,32 Euro).

In Anlage 5 des Anhangs zur Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung werden zusammen mit

dem Jahresabschluss die Ergebnisse der Überprüfung vonseiten der APB der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Körperschaft mit ihren Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften durch gezielte Angaben dargestellt. Diesbezüglich erklärt das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Bericht über den Landesgesetzsentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung, dass *„die festgestellten Diskrepanzen hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass das Land die Finanzbuchhaltung anwendet, während die Gesellschaften eine analytische Wirtschafts- und Vermögensbuchführung verwenden“*.

Es wird festgestellt, dass die dem Rechnungsabschluss beigefügten Unterlagen nicht ausdrücklich die Unterschriften für die Beteuerung vonseiten aller Rechnungsprüfungsorgane der betreffenden Gesellschaften ausweisen.

Zu diesem Thema wies der Landeshauptmann mit Schreiben vom 10. Juni 2024 darauf hin, dass *„das Fehlen der Unterschrift der Rechnungsprüfungsorgane der betroffenen Gesellschaften in einigen Aufstellungen in der Regel von der Art der digitalen Signatur abhängt, die vom Prüfer verwendet wird, oder von der Tatsache, dass in vielen Fällen die Beteuerung der Aufstellung, wie in dem von Assirevi erstellten Dokument Nr. 223 vom Juli 2018 angegeben, mittels eines einzigen Prüfungsberichts erfolgt ist; ein Bericht, der sich von dem Dokument unterscheidet, das mit ihm beteuert wird. Schließlich wird bestätigt, dass sich alle Unterlagen zu den den Jahresabschlüssen beigefügten Aufstellungen in den Akten des zuständigen Landesamtes befinden, mit Ausnahme derjenigen, welche die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Institut für sozialen Wohnungsbau enthalten, welches angesichts der in seinem Statut festgelegten Frist für die Genehmigung der Jahresabschlüsse zum 31. Mai sich derzeit in der Phase der Beteuerung durch das entsprechende Kontrollorgan befindet.“*.

Man bekräftigt die Notwendigkeit einer doppelten Beteuerung durch alle Rechnungsprüfungsorgane der betroffenen Gesellschaften.

Gemäß Art. 1 Abs. 5/bis des LG Nr. 12/2007 *„führen die Verwaltungen des Landes ab dem Jahr 2020 alle drei Jahre innerhalb dem 31. Dezember, mit eigener und jährlich aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen, durch“*. Die letzte, zu diesem Zweck von der Landesregierung genehmigte periodische Bestandsaufnahme ist auf den 14. Dezember 2021 datiert (Beschluss Nr. 1077/2021).

In Bezug auf die drei Gesellschaften (Areal Bozen – ABZ AG, Fr. Eccel GmbH und Tipworld GmbH), für welche die Landesregierung eigene Rationalisierungsmaßnahmen vorgesehen hatte, hat die APB mit Schreiben vom 8. April 2024 darauf hingewiesen, dass *„auf der außerordentlichen Versammlung vom 22. November 2023 die Gesellschaft Fr.Eccel GmbH in Übereinstimmung mit dem im Rationalisierungsplan vorgesehenen Zeitrahmen in Liquidation versetzt wurde, während die Fusionierung mit Eingliederung der Tipworld GmbH in die kontrollierende Gesellschaft Messe Bozen AG nach Übernahme der Anteile der privaten*

Gesellschafter voraussichtlich bis Ende des Geschäftsjahres 2025 abgeschlossen sein wird. Die Veräußerung der Gesellschaft Areal Bozen GmbH, die im Rahmen des städtischen Umgestaltungsprozesses des Bozner Bahngeländes erfolgen sollte, wurde hingegen nicht innerhalb des im städtischen Plan angegebenen Zeitrahmens in Angriff genommen, da die von der von den beteiligten Verwaltungen eingerichteten Arbeitsgruppe durchgeführten neuen technischen, mobilisierenden und vertraglichen Bewertungen der städtischen Intervention berücksichtigt wurden. Die Arbeitsgruppe schlug nämlich eine andere Art der Umsetzung des Projekts vor, bei der das Unternehmen RFI mit der Realisierung des Eisenbahninfrastrukturteils und dem anschließenden Kauf der frei werdenden Flächen durch die Autonome Provinz Bozen betraut wird, die die funktionalen Aktivitäten für deren schrittweise Entwicklung bereitstellen wird. Die Rationalisierungsmaßnahme der in Rede stehenden Gesellschaft kann daher vom Exekutivorgan im Rahmen des nächsten periodischen Plans zur Überprüfung der Beteiligungen, der gemäß Artikel 5/bis des Landesgesetzes Nr. 12/2007 bis zum 31. Dezember 2024 verabschiedet wird, neu bewertet werden.





CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF